

Berlin, 22. Dezember 2020

**bdeu**  
Energie. Wasser. Leben.

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e. V.**  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[www.bdeu.de](http://www.bdeu.de)

## Anwendungshilfe

# Das EEG 2021

Übersicht und  
was zum 1. Januar 2021 zu beachten ist

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu über-regionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	4
2	<b>Kurzüberblick: Zum 1. Januar 2021 zu beachtende Gesetzesänderungen .....</b>	<b>5</b>
3	<b>„Anschlussregelung“ für „ausgeförderte Anlagen“ .....</b>	<b>6</b>
3.1	Höhe der Vergütung .....	7
3.2	Dauer der Anschlussregelung.....	9
3.3	Wechselflicht und Wechselmöglichkeiten für ausgeförderte Anlagen.....	9
3.4	Anschlussförderung und Eigenversorgung .....	13
3.5	Ausschreibungsverfahren für ausgeförderte Windenergieanlagen an Land.....	15
3.6	Mögliche künftige Anschlussförderungen .....	15
4	<b>Anschlussförderung von Altholzanlagen.....</b>	<b>16</b>
5	<b>Aufdach-Solaranlagen und Ausschreibungspflicht .....</b>	<b>17</b>
6	<b>Förderung von Flexibilitäten für Biogasanlagen.....</b>	<b>19</b>
6.1	Flexibilitätsprämie für bestehende Biogasanlagen .....	21
6.1.1	Die Änderungen in § 50b EEG 2021 .....	21
6.1.2	Der Übergang vom EEG 2017 zum EEG 2021 .....	21
6.2	Flexibilitätszuschlag für neue Biogasanlagen.....	21
6.2.1	Die Änderungen in § 50a EEG 2021 .....	21
6.2.2	Der Übergang vom EEG 2017 zum EEG 2021 .....	22
7	<b>Netzanschluss.....</b>	<b>23</b>
8	<b>Messung/Bilanzierung/technische Einrichtungen zur netzdienlichen und marktorientierten Steuerung .....</b>	<b>24</b>
8.1	Technische Einrichtungen für das Einspeisemanagement .....	24
8.2	Technische Einrichtungen für die marktorientierte Steuerung .....	28
8.3	Messung und Bilanzierung .....	29
9	<b>Fördergrundlagen .....</b>	<b>29</b>
10	<b>Ausschreibungen .....</b>	<b>31</b>
10.1	Windenergieanlagen an Land.....	32
10.2	Solaranlagen (s. auch vorstehend zur Ausschreibungspflicht unter Nr. 5) .....	33
10.3	Biomasseanlagen .....	33

10.4 Innovationsausschreibungen und „gemeinsame Ausschreibungen“ .....	34
<b>11 Gesetzliche Förderung (ohne Ausschreibungen) .....</b>	<b>35</b>
11.1 Biomasseanlagen .....	35
11.2 Solaranlagen .....	36
11.3 Wasserkraftanlagen .....	36
11.4 Geothermieanlagen .....	37
11.5 Windenergieanlagen .....	37
11.6 Zellstoff-Anlagen .....	37
<b>12 Mieterstrom .....</b>	<b>38</b>
<b>13 EEG-Umlagepflicht .....</b>	<b>39</b>
13.1 Eigenversorgung aus EEG-Anlagen bis 30 kW .....	39
13.2 Eigenversorgung aus hocheffizienten KWK-Neuanlagen .....	40
13.3 Verlängerung der Übergangsfrist für Messen und Schätzen umlagepflichtiger Strommengen .....	43
13.4 Neue „Scheibenpacht“-Amnestie .....	43
13.5 EEG-Umlagebefreiung für die Herstellung von Grünem Wasserstoff .....	44
13.6 EEG-Umlagebefreiung im Rahmen der „besonderen Ausgleichsregelung“ .....	44
<b>14 Anlagenzulassungs- und Naturschutzrecht .....</b>	<b>45</b>
<b>15 Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt .....</b>	<b>46</b>
<b>16 Registrierung im Marktstammdatenregister und Sanktionen .....</b>	<b>47</b>
16.1 Sanktionierung der nicht termingerechten Meldung oder Vervollständigung von Daten	47
16.2 Verlängerung der Nachmeldefrist und Fälligkeitsverschiebung bei Nichtkenntnis des Netzbetreibers von der Registrierung einer Anlage .....	48
16.3 Sonstige Änderungen bei der Registrierungspflicht .....	48

## 1 Einleitung

Das EEG 2021 wird am 1. Januar 2021 in Kraft treten, nachdem es am 17. Dezember 2020 vom Deutschen Bundestag beschlossen worden ist und der Bundesrat am 18. Dezember 2020 entschieden hat, den Vermittlungsausschuss hierzu nicht anzurufen. Es wird dafür noch bis zum 31. Dezember 2020 im Bundesgesetzblatt verkündet werden müssen. Der BDEW wird über die Verkündung informieren.

Das „Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien -Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften“ führt zu zahlreichen Änderungen im EEG sowie im EnWG, KWKG und den Verordnungen.



Die vorliegende Anwendungshilfe soll den Mitgliedsunternehmen des BDEW den ersten Einstieg in das EEG 2021 erleichtern. Hierfür weist die Anwendungshilfe insbesondere auf die bereits zum 1. Januar 2021 zu beachtenden Gesetzesänderungen hin (siehe unter 2). Zielgruppe dieser Anwendungshilfe ist die Arbeitsebene der Mitgliedsunternehmen.

### Dokumente des Gesetzgebungsverfahrens:

- [Regierungsentwurf des EEG 2021](#) vom 23. September 2020,
- [Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf](#) vom 6. November 2020,
- [Gegenäußerung der Bundesregierung](#) zur Stellungnahme des Bundesrates vom 11. November 2020,
- [Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages zum Regierungsentwurf](#), und [Begründung<sup>1</sup>](#) derselben, vom 15. Dezember 2020 und
- [Vollständiger Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages zum EEG 2021 als Bundesrats-Drucksache](#).

Die genauen Regelungsinhalte der Neuerungen im EEG 2021 können bis zur Veröffentlichung einer abschließenden Gesetzesfassung durch das Bundes-Justizministerium auch dem konsolidierten [Gesetzesbeschluss in der Bundesrats-Drucksache](#) entnommen werden.

---

<sup>1</sup> Soweit nachfolgend auf die Begründung der Beschlussempfehlung Bezug genommen wird, ist dies die unlektorierte Vorab-Fassung. Die lektorierte Fassung stand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Anwendungshilfe noch nicht zur Verfügung.

## 2 Kurzübersicht: Zum 1. Januar 2021 zu beachtende Gesetzesänderungen

Zum 1. Januar 2021 sind insbesondere folgende Themen zu beachten:

- Die Überführung von „ausgeförderten Anlagen“ in eine Anschlussregelung einschließlich der Regelung zu Altholzanlagen (nachfolgend unter Nr. 3 und 4),
- die neue eingeführte Ausschreibungsmöglichkeit für Aufdach-Solaranlagen oberhalb einer installierten Leistung von 300 kW bis 750 kW anstelle einer „gesetzlichen Förderung“ (nachfolgend unter Nr. 5),
- die Flexibilitätsprämie für Biogasanlagen (nachfolgend unter Nr. 6 und 6.1),
- der Flexibilitätszuschlag für Biogasanlagen (nachfolgend unter Nr. 6 und 6.2),
- das neue Netzanschlussverfahren für Anlagen bis 10,8 kW mit kurzer Reaktionszeit für den Netzbetreiber (nachfolgend unter Nr. 7),
- neue Anforderungen an die technischen Einrichtungen zur netzdienlichen und markt-orientierten Steuerung für Neuanlagen und Bestandsanlagen, §§ 9 und 10b inkl. Übergangsvorschriften (nachfolgend unter Nr. 8.1 und 8.2),
- neue Rahmenbedingungen für den Mieterstromzuschlag für ab dem 1. Januar 2021 neu realisierte PV-Mieterstromprojekte (nachfolgend unter Nr. 12),
- Änderungen bei der EEG-Umlagepflicht für Neu- und Bestands-EEG-Anlagen (neue „Kleinanlagenregelung“ für Anlagen bis 30 kW), für die Eigenversorgung von hocheffizienten KWK-Anlagen rückwirkend zum 1. Januar 2019 und die Verlängerung der Übergangsfrist für die Schätzung von EEG-umlagererelevante Strommengen (nachfolgend unter Nr. 13.1, 13.2 und 13.3).

Zu berücksichtigen ist auch die Übergangsregelung. § 100 Abs. 1 EEG 2021 legt fest, dass - soweit sich aus § 100 Abs. 2 ff. EEG 2021 nichts anderes ergibt - die Bestimmungen des EEG 2017 in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden sind für Strom aus Anlagen,

1. die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind,
2. deren anzulegender Wert *in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins vor dem 1. Januar 2021 ermittelt worden ist* oder
3. die vor dem 1. Januar 2021 als Pilotwindenergieanlage an Land im Sinn von § 3 Nr. 37 b) EEG 2021 durch das Bundeswirtschaftsministerium oder als Pilotwindenergieanlage auf See im Sinn von § 3 Nr. 6 des Windenergie-auf-See-Gesetzes durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) festgestellt worden sind.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Anwendungshilfe waren die Ergebnisse der letzten Ausschreibungen aus 2020 - jeweils vom 1. Dezember 2020 - für [Solarstrom](#) und [Wind an Land](#) bereits auf der Internetseite der BNetzA öffentlich bekannt gegeben.<sup>2</sup> Der BDEW geht daher davon aus, dass die insoweit bezuschlagten Anlagen unter diese Übergangsregelung fallen.

### 3 „Anschlussregelung“ für „ausgeförderte Anlagen“

Das EEG 2021 enthält eine „Anschlussregelung“ für ab dem 1. Januar 2021 **ausgeförderte EEG-Anlagen**<sup>3</sup>, die im Bundestag noch grundlegend geändert worden ist:

Hiernach erhalten folgende Anlagen eine Anschlussvergütung bei Verkauf des Stroms an den Netzbetreiber:<sup>4</sup>

- **ausgeförderte Anlagen**, die keine Windenergieanlagen an Land sind und **eine installierte Leistung von bis zu 100 Kilowatt** haben, sowie
- **ausgeförderte Windenergieanlagen an Land**, bei denen der ursprüngliche Anspruch auf Zahlung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes am 31. Dezember 2020 oder 31. Dezember 2021 beendet ist, unabhängig von ihrer Leistung.



Entgegen dem Regierungsentwurf zum EEG 2021 können damit „ausgeförderte Anlagen“, die keine Windenergieanlagen an Land sind und die eine installierte Leistung von mehr als 100 kW haben, diese „Anschlussregelung“ ab dem 1. Januar 2021 **nicht** nutzen. Für diese Anlagen muss dann ab dem 1. Januar 2021 die ungeförderte, „sonstige Direktvermarktung“ beschritten werden.

Diese Anschlussregelung ist für Windenergieanlagen unabhängig von ihrer Leistung und für sonstige Anlagen bis einschl. 100 kW außerdem nur anwendbar, wenn der Strom an den Netzbetreiber verkauft wird. Sie gilt nicht im Rahmen der Direktvermarktung.

Schließlich regelt § 101 EEG 2021 eine „Anschlussförderung von Altholzanlagen“ (weiteres hierzu nachfolgend unter 4).

<sup>2</sup> Die öffentliche Bekanntgabe erfolgte dort jeweils am 21. Dezember 2020. Dementsprechend galt die Bekanntgabe am 28. Dezember 2020 als erfolgt.

<sup>3</sup> Dies sind zum 1. Januar 2021 alle EEG-Anlagen mit Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 2000 und vorher, mit Ausnahme von Wasserkraftanlagen nach § 4 EEG 2000, die in der Zwischenzeit nicht mit der Konsequenz einer Förderbefristung nach den Regelungen eines Folge-EEG ertüchtigt, modernisiert oder erneuert worden sind.

<sup>4</sup> § 21 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2021.

### 3.1 Höhe der Vergütung

Auch bei der Höhe der Vergütung bei der Anschlussregelung muss differenziert werden:

- EEG-Anlagen, die keine Windenergieanlagen an Land sind, erhalten den „Jahresmarktwert“,
- Windenergieanlagen an Land erhalten den „Jahresmarktwert“ zuzüglich folgender Beträge: Für eingespeiste Strommengen im ersten und zweiten Quartal 2021 erhalten sie einen Zuschlag von 1,0 Cent/kW, für solche im dritten Quartal einen Zuschlag von 0,5 Cent/kWh und im vierten Quartal einen Zuschlag von 0,25 Cent/kWh.

Hierzu regelt § 23b Abs. 1 EEG 2021, dass bei **ausgeförderten Anlagen, die keine Windenergieanlagen an Land sind** und eine **installierte Leistung von bis zu 100 kW** haben, als anzulegender Wert für die Höhe des Anspruchs auf die Einspeisevergütung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 i.V. mit § 21 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2021 der Jahresmarktwert anzuwenden ist, der sich ab dem Jahr 2021 in entsprechender Anwendung von Anlage 1 Nummer 4 EEG 2021 berechnet.

Bei **ausgeförderten Windenergieanlagen an Land**, bei denen der ursprüngliche Anspruch auf Zahlung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des EEG am 31. Dezember 2020 oder 31. Dezember 2021 beendet ist, regelt § 23b Abs. 2 EEG 2021, dass die BNetzA durch Ausschreibungen nach Maßgabe der Verordnung nach § 95 Nr. 3a EEG 2021 die Anspruchsberechtigten und den anzulegenden Wert für die Höhe des Anspruchs auf die Einspeisevergütung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 i.V. mit § 21 Abs. 1 Nr. 3 a) EEG 2021 ermittelt. Für die Höhe des Anspruchs auf die Einspeisevergütung für Strom aus ausgeförderten Windenergieanlagen an Land, die einen Zuschlag in einer solchen Ausschreibung erhalten haben, ist als anzulegender Wert ab dem Beginn des zweiten auf den Gebotstermin einer solchen Ausschreibung folgenden Kalendermonats der in der Ausschreibung ermittelte anzulegende Wert anzuwenden. Die Verordnung zur Ermöglichung von Ausschreibungen bei den ausgeförderten Windenergieanlagen soll im ersten Halbjahr 2021 erlassen werden.

Bei ausgeförderten Windenergieanlagen an Land, bei denen der ursprüngliche Anspruch auf Zahlung am 31. Dezember 2020 beendet ist, ist im Jahr 2021 in den Monaten, für die kein Zuschlag nach einer solchen Ausschreibung wirksam ist, als anzulegender Wert der Monatsmarktwert für Windenergie an Land anzuwenden, der sich in entsprechender Anwendung von Anlage 1 Nr. 3 EEG 2021 berechnet, zuzüglich

1. 1,0 Cent pro Kilowattstunde für Strom, der vor dem 1. Juli 2021 erzeugt worden ist,
2. 0,5 Cent pro Kilowattstunde für Strom, der nach dem 30. Juni 2021 und vor dem 1. Oktober 2021 erzeugt worden ist, und
3. 0,25 Cent pro Kilowattstunde für Strom, der nach dem 30. September 2021 und vor dem 1. Januar 2022 erzeugt worden ist.



Zu beachten ist, dass diese angehobene Vergütung für Windenergieanlagen insoweit dem beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt nach § 105 Abs. 1 EEG 2021 unterliegt, wie sie den Jahresmarkt übersteigt (s. nachfolgend unter 15).

Die Strommengen, die der Netzbetreiber von diesen „ausgeförderten Anlagen“ im Rahmen der „Anschlussregelung“ ankauft, werden dafür im **EEG-Netzbetreiber-Bilanzkreis** eingespeist. EEG-Anlagen, die ab dem 1. Januar 2021 ausgefördert sind, auf die aber die vorstehend genannte „Anschlussregelung“ nicht anwendbar ist, müssen den Strom über die ungeförderte Direktvermarktung vermarkten. Der Netzbetreiber darf diesen Strom nicht mehr ankaufen, geschweige denn in den EEG-Netzbetreiber-Bilanzkreis und den EEG-Belastungsausgleich einbringen. Diese Strommengen müssen vielmehr einem Lieferanten-Bilanzkreis in der sonstigen Direktvermarktung zugeordnet werden.

Von diesem „Jahresmarktwert“ müssen nach § 53 Abs. 1 oder 2 EEG 2021 folgende Beträge abgezogen werden:

Für Strom aus ausgeförderten Anlagen, für die ein Anspruch auf Einspeisevergütung nach § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nr. 3 b) EEG 2021 geltend gemacht wird, ist abweichend von § 53 Abs. 1 EEG 2021 von dem anzulegenden Wert abzuziehen

1. im Jahr 2021 0,4 Cent pro Kilowattstunde<sup>5</sup> und
2. ab dem Jahr 2022 der Wert, den die Übertragungsnetzbetreiber als Kosten für die Vermarktung dieses Stroms nach Maßgabe der Erneuerbare-Energien-Verordnung ermittelt und auf ihrer Internetseite veröffentlicht haben.

Zudem verringert sich der Abzugsbetrag nach vorstehender Nr. 1 und 2 um die Hälfte für Strom aus ausgeförderten Anlagen, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind.“

Hierdurch ergibt sich für die „ausgeförderten Anlagen“ *in 2021* bei Verkauf des Stroms an den Netzbetreiber und Einspeisung in dessen EEG-Bilanzkreis folgende Einspeisungsvergütung:

- Jahresmarktwert
- Abzgl. 0,4 Cent/kWh
- bei Windenergieanlagen an Land zzgl. Zuschlag von
  - o 1 Cent für Quartal 1 und 2 2021,
  - o 0,5 Cent für Quartal 3 2021 und

---

<sup>5</sup> Dieser Abzugsbetrag gilt unabhängig vom konkreten Energieträger. Anders als im neuen § 53 Abs. 1 EEG 2021, dem bisherigen § 53 Satz 1 EEG 2017, wird daher nicht zwischen stetigen und dargebotsabhängigen Energieträgern wie Wind und Solar unterschieden.



- 0,25 Cent für Quartal 4 2021.

Der Jahresmarktwert für 2021 wird erst Anfang 2022 veröffentlicht werden. Bis dahin muss mit entsprechenden Abschlägen gerechnet werden. Dies können dann – vorläufig – auch die Monatsmarktwerte der entsprechenden Kalendermonate sein.<sup>6</sup>

### 3.2 Dauer der Anschlussregelung

Hinsichtlich der Dauer der „Anschlussregelung“ legt § 25 Abs. 2 EEG 2021 fest, dass die Einspeisevergütung für diese Anlagen – abweichend von den sonstigen Regelungen – wie folgt zu zahlen ist:

- bei ausgeförderten Anlagen, die keine Windenergieanlagen an Land sind und eine installierte Leistung von bis zu 100 Kilowatt haben, bis zum 31. Dezember 2027,
- bei ausgeförderten Windenergieanlagen an Land, für die ein Zuschlag aus einer Ausschreibung nach § 23b Abs. 2 Satz 1 EEG 2021 wirksam ist, bis zum 31. Dezember 2022 und
- bei ausgeförderten Windenergieanlagen an Land, für die kein Zuschlag aus einer Ausschreibung nach § 23b Abs. 2 Satz 1 EEG 2021 wirksam ist, bis zum 31. Dezember 2021.

### 3.3 Wechselflicht und Wechselmöglichkeiten für ausgeförderte Anlagen

**Ausgeförderte EEG-Anlagen bis 100 kW und ausgeförderte Windenergieanlagen (unabhängig von der Leistung) dürfen die Anschlussregelung beim Netzbetreiber ab 1. Januar 2021 in Anspruch nehmen.**



Das heißt, dass diese Anlagen wie oben beschrieben einen Fördersatz für die eingespeisten Strommengen erhalten und im Netzbetreiber-EEG-Bilanzkreis geführt werden dürfen. Diese Fördersätze bzw. Zuschläge gibt es nur in der Anschlussregelung, nicht bei sonstiger Direktvermarktung. Eine geförderte Direktvermarktung ist bei diesen Anlagen nicht mehr möglich. Strommengen aus diesen Anlagen dürfen nicht mehr im Marktprämienbilanzkreis geführt werden, weil sonst der Förderverlust für sämtliche im betreffenden Marktprämienbilanzkreis geführte Strommengen droht (vgl. § 20 Nr. 3 EEG 2021).

<sup>6</sup> § 26 Abs. 1 Satz 2 ff. EEG 2021 bestimmt hierfür, dass wenn die Höhe der Marktprämie nach Anlage 1 Nummer 4 EEG 2021 anhand des Jahresmarktwertes berechnet wird, die Abschläge für Zahlungen der Marktprämie anhand des Jahresmarktwertes des Vorjahres bestimmt werden können. Zu hohe oder zu niedrige Abschläge sind mit der Endabrechnung im jeweils folgenden Kalenderjahr auszugleichen oder zu erstatten.



**Ausgeförderte EEG-Anlagen über 100 kW, die keine Windenergieanlagen sind, dürfen entgegen dem Regierungsentwurf des EEG 2021 NICHT die Anschlussregelung in Anspruch nehmen. Sie müssen daher zwingend in die sonstige Direktvermarktung umgemeldet werden.** Die Strommengen aus diesen Anlagen können nicht im Netzbetreiber-EEG-Bilanzkreis verbleiben (vgl. § 56 Nr. 2 EEG 2021).

Für **Altholzanlagen (§ 101 EEG)** bleibt – von der Höhe her verändert – die bisherige Förderung dem Grunde nach bestehen (siehe unter 4). Das heißt, dass unter den in § 101 EEG 2021 genannten Rahmenbedingungen sowohl eine Einspeisevergütung als auch eine geförderte Direktvermarktung (weiter) möglich ist. Bestehende Bilanzkreise müssen nicht gewechselt werden.

Das EEG 2021 enthält neue Regelungen für die Wechsel zwischen den Vergütungsformen. § 21b Abs. 1a EEG 2021 soll dabei für die ausgeförderten Windenergieanlagen an Land ein „Rosinenpicken“ zwischen der Anschlussregelung und der sonstigen Direktvermarktung verhindern:

§ 21b Abs. 1a EEG 2021

*„(1a) Anlagenbetreiber von ausgeförderten Windenergieanlagen an Land, bei denen der ursprüngliche Anspruch auf Zahlung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes am 31. Dezember 2020 beendet ist, dürfen im Jahr 2021 nur einmal zwischen den Veräußerungsformen der Einspeisevergütung und der sonstigen Direktvermarktung wechseln.“*

Für alle ausgeförderten Anlagen, die einen Anspruch auf eine Anschlussregelung haben, stellt § 21b Abs. 5 EEG 2021 klar, dass nur eine Zuordnung zu dieser Form der Einspeisevergütung möglich ist.

*„(5) Für ausgeförderte Anlagen ist im Fall der Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 ausschließlich eine Zuordnung nach § 21 Absatz 1 Nummer 3 möglich.“*

Im Übrigen können ausgeförderte Anlagen, vorbehaltlich der Restriktion für Windenergieanlagen nach § 21 Abs. 1a selbstverständlich in die sonstige Direktvermarktung wechseln.

§ 21c Abs. 1 Satz 3 EEG 2021 bestimmt die automatische Zuordnung zur Anschlussförderung für ausgeförderte Anlagen, es sei denn der Anlagenbetreiber hat eine andere Zuordnung getroffen:

*„Eine ausgeförderte Anlage gilt mit Beendigung des Anspruchs auf Zahlung nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes als der Veräußerungsform nach § 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 21 Absatz 1 Nummer 3 zugeordnet, soweit der Anlagenbetreiber keine andere Zuordnung getroffen hat.“*

Die Anlagen und deren Stromeinspeisungen in das Netz werden damit im Grundsatz automatisch zum 1. Januar 2021 zur „Anschlussregelung“ und damit dem Netzbetreiber-EEG-Bilanzkreis zugeordnet, wenn der Anlagenbetreiber keine andere Zuordnung vornimmt bzw. vorgenommen hat („sonstige Direktvermarktung“).

Ist die dann ausgeförderte Anlage, oder bei gemeinsam gemessenen Anlagen die dann ausgeförderten Anlagen, vor Ausföderung noch einem Marktprämienbilanzkreis (MPM-Bilanzkreis) zugeordnet, findet nach Einschätzung des BDEW keine automatische (Rück-)Zuordnung zum Netzbetreiber-EEG-Bilanzkreis statt. Denn dann hat eine andere Zuordnung stattgefunden. Andernfalls würde in die Lieferantenbeziehung eingegriffen.

In diesen Fällen mussten die nicht mehr förderfähigen Strommengen zwingend aus dem Marktprämienbilanzkreis umgemeldet werden und bei gemeinsamer Messung mit noch förderfähigen Strommengen von diesen separiert werden und zwar bis zum 18. Dezember 2020.

Denn der Gesetzgeber hat Wechsel, die im Zusammenhang mit ausgeförderten Anlagen stehen und noch bis zum 18. Dezember 2021 für den 1. Januar 2021 erfolgten, nachträglich legalisiert, um der Unsicherheit der finalen Anschlussregelungen im EEG 2021 Rechnung zu tragen: Eigentlich hätten entsprechende Wechsel bis zum 30. November 2021 erfolgen müssen.

§ 100 Abs. 5 Satz 2 EEG 2021:

*„Bei ausgeförderten Anlagen, bei denen der ursprüngliche Anspruch auf Zahlung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes am 31. Dezember 2020 beendet ist, und bei Anlagen, die mit diesen ausgeförderten Anlagen über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet werden, ist § 21c Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Frist nach § 21c Absatz 1 Satz 1 auch als erfüllt gilt, wenn der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die Veräußerungsform nach § 21b Absatz 1 bis zum Ablauf des 18. Dezember 2020 mitgeteilt hat.“*

Damit gelten folgende Grundsätze:

Zuordnung vor 01.01.2021	Neue Zuordnung zum 01.01.2021	Zu beachten
(ab 01.01.2021) nicht mehr förderfähige Anlage mit Anspruch auf Anschlussförderung im NB-EEG-Bilanzkreis	<b>Automatische</b> Zuordnung zur Anschlussförderung und damit zum NB-EEG-Bilanzkreis  Optional: eigenständige Zuordnung in Lieferanten-	

	Bilanzkreis (sonstige Direktvermarktung)	
(ab 01.01.2021) nicht mehr förderfähige Anlage mit Anspruch auf Anschlussförderung im MPM-Bilanzkreis	<b>Aktive</b> Zuordnung zu sonstiger Direktvermarktung oder Anschlussregelung beim Netzbetreiber erforderlich	Sonst: <b>Verlust des Anspruchs auf Marktprämie für alle Strommengen, die im MPM-Bilanzkreis bilanziert werden</b> (§ 20 Nr. 3 EEG 2021)!
(ab 01.01.2021) nicht mehr förderfähige Anlage in Lieferantenbilanzkreis mit Anspruch auf Anschlussförderung (sonstige Direktvermarktung)	Zuordnung kann bestehen bleiben. Optional: Wechsel in NB-EEG-Bilanzkreis für Anschlussförderung	
(ab 01.01.2021) nicht mehr förderfähige Anlage in Netzbetreiber- oder MPM-Bilanzkreis ohne Anspruch auf Anschlussförderung	Aktive Ummeldung in Lieferanten-Bilanzkreis (sonstige Direktvermarktung)	Sonst: <b>Verlust des Anspruchs auf Marktprämie für alle Strommengen, die im MPM-Bilanzkreis bilanziert werden</b> (§ 20 Nr. 3 EEG 2021)!
<b>Gemeinsam gemessene Anlagen (förder- und nicht mehr förderfähige Strommengen)</b>		
Gemeinsam gemessene Anlagen bislang im NB-EEG-Bilanzkreis	Grds. automatische Zuordnung zur Anschlussförderung (soweit ein Anspruch auf Anschlussförderung besteht). Problem: Separierung der Strommengen. Daher:  -Bildung <b>separater Marktlokationen</b> mit geeichten Untermessungen und entsprechende Zuordnung zu Veräußerungsformen (Anschlussförderung/Einspeisevergütung)  oder	

	- <b>Tranchenbildung</b> (siehe hierzu <a href="#">BNetzA-Mitteilung</a> , <a href="#">BDEW-Umsetzungsfrage</a> und News-Artikel vom <a href="#">30.11.2020</a> , <a href="#">04.12. 2020</a> und <a href="#">16.12.2020</a> .)	
Gemeinsam gemessene Anlagen bislang im MPM-Bilanzkreis	Keine automatische Zuordnung, aktive Zuordnung dringend erforderlich!  Aktive Zuordnung:  Bildung <b>separater Marktlokationen</b> mit geeichten Untermessungen und entsprechende Zuordnung zu Veräußerungsformen (Anschlussförderung/Einspeisevergütung)  oder  - <b>Tranchenbildung</b> (siehe hierzu <a href="#">BNetzA-Mitteilung</a> , <a href="#">BDEW-Umsetzungsfrage</a> und News-Artikel vom <a href="#">30.11.2020</a> und <a href="#">04.12. 2020</a> und <a href="#">16.12.2020</a> .)	Sonst: <b>Verlust des Anspruchs auf Marktprämie für alle Strommen- gen, die im MPM-Bilanzkreis bilanziert werden</b> (§ 20 Nr. 3 EEG 2021)!



**Wurden notwendige Wechsel verpasst, sollten sich Anlagenbetreiber/Direktvermarkter unverzüglich an den Netzbetreiber wenden.**

### 3.4 Anschlussförderung und Eigenversorgung

In der finalen Fassung des EEG 2021 wurden die Rahmenbedingungen für die Anschlussförderung beim Netzbetreiber im Vergleich zum Regierungsentwurf deutlich erleichtert, anders als bei der Direktvermarktung.

### Anschlussförderung und Eigenversorgung

Anlagenbetreiber, deren Anlage ab dem 1. Januar 2021 der **Veräußerungsform der Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen zugeordnet** ist, dürfen Eigenversorgung oder unmittelbare Drittbelieferung auch **ohne Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem** betreiben. Diese noch im Regierungsentwurf enthaltene Anforderung ist in der finalen Fassung des EEG 2021 gestrichen worden.

Mithin gibt es auch **keine** durch den Netzbetreiber einzuziehende **Pönale** nach § 55 Abs. 9 EEG-RegE mehr.

EEG-Umlage auf unmittelbare Drittbelieferung und Eigenversorgung fällt nach den allgemeinen Regeln an. Allerdings **entfällt für die Eigenversorgung aus allen EEG-Anlagen (auch ausgeförderte Anlagen) bis 30 kW installierte Leistung für 30 MWh/a die EEG-Umlage** (siehe dazu unter 13.1.).



Zu prüfen ist, ob für die Erfassung der ggf. EEG-umlagerelevanten Strommengen über 30 MWh/a ein Erzeugungszähler notwendig wird. Für die kleinen PV-Anlagen jedenfalls bis 10 kW, die jetzt aus der Förderung fallen, wird dies nicht erforderlich sein (vgl. Clearingstelle EEG|KWKG [Empfehlung 2014/31](#) für die 10 MWh/a-Schwelle bei § 61a Nr. 4 EEG).

Die Bedingungen für die Eigenversorgung in der **sonstigen Direktvermarktung** sind dagegen höhere:

Nur bei Volleinspeisung

- werden die Anforderungen an technische Einrichtungen zur marktorientierten Steuerung (Abrufung der Ist-Einspeisung und ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung) optional und
- müssen die ins Netz eingespeisten Strommengen nicht viertelstündlich gemessen und bilanziert werden.

Bei Eigenversorgung bzw. unmittelbarer Drittbelieferung gelten beide Anforderungen dagegen uneingeschränkt, vgl. § 10b Abs. 2 Satz 2 2. Hs. Nr. 2 und 3 EEG 2021.

Die Anlagen und deren Stromeinspeisungen in das Netz werden automatisch zum 1. Januar 2021 zur „Anschlussregelung“ und damit dem Netzbetreiber-EEG-Bilanzkreis zugeordnet, wenn der Anlagenbetreiber keine andere Zuordnung vornimmt bzw. vorgenommen hat („sonstige Direktvermarktung“).

Ist die dann ausgeförderte Anlage, oder bei gemeinsam gemessenen Anlagen die dann ausgeförderten Anlagen, einem Marktprämienbilanzkreis (MPM-Bilanzkreis) zugeordnet, findet nach Einschätzung des BDEW keine automatische (Rück-)Zuordnung zum Netzbetreiber-EEG-

Bilanzkreis statt. Denn dort hat eine andere Zuordnung stattgefunden. Andernfalls würde in die Lieferantenbeziehung eingegriffen.

### 3.5 Ausschreibungsverfahren für ausgeförderte Windenergieanlagen an Land

Gemäß § 95 Nr. 3a EEG 2021 wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den Inhalt und das Verfahren zu den Ausschreibungen für ausgeförderte Windenergieanlagen an Land nach § 23b Abs. 2 Satz 1 EEG 2021 zu regeln; hierbei sind auch Regelungen vorzusehen,

- a) zu den Gebotsterminen,
- b) zu den an den jeweiligen Gebotsterminen teilnahmeberechtigten Bietern; insbesondere ist vorzusehen, dass nur Betreiber von Windenergieanlagen an Land teilnehmen dürfen, deren Windenergieanlagen an Land sich auf einer Fläche befinden, auf der die Errichtung einer neuen Windenergieanlage an Land planungsrechtlich nicht zulässig ist,
- c) zu den Ausschreibungsvolumen, wobei das Ausschreibungsvolumen für eine Anschlussförderung, die im Jahr 2021 beginnt, 1.500 Megawatt betragen soll und das Ausschreibungsvolumen für eine Anschlussförderung im Jahr 2022 1.000 Megawatt betragen soll; die Verordnung kann abweichende Volumen festsetzen,
- d) zur entsprechenden Anwendung des § 36h EEG 2021,
- e) zu den Höchstwerten, wobei der Höchstwert 3 Cent /kWh nicht unterschreiten und 3,8 Cent/kWh nicht überschreiten darf, und
- f) zu einer Begrenzung der Zuschläge auf 80 % der abgegebenen Gebote im Fall einer Unterzeichnung der Ausschreibung.

Die Verordnung wird im ersten Halbjahr 2021 erwartet und muss spätestens bis zum 30. Juni 2021 erlassen sein (§ 96 Abs. 4 EEG 2021).

### 3.6 Mögliche künftige Anschlussförderungen

Außerdem ist in § 88b EEG 2021 eine **Verordnungsermächtigung zur Anschlussförderung von Güllekleinanlagen** vorgesehen. Hierfür fehlt aber eine entsprechende Verordnung, die erst ab 2021 geplant ist.

Zu beachten ist, dass das EEG 2021 wie bereits das EEG 2017 folgende Möglichkeiten der Anschlussförderung von EEG-Bestandsanlagen enthält:

- Möglichkeit der Übertragung von Biomethan-Kapazitäten nach § 100 Abs. 3 Satz 2 EEG 2017 i.V. mit § 100 Abs. 1 EEG 2021<sup>7</sup> und
- Teilnahmemöglichkeit von Bestands-Biogasanlagen an EEG-Ausschreibungen unabhängig von der Leistung der Anlage nach § 39g EEG 2021.

Eine Erneuerung einer Bestandsanlage mit dem Ziel einer Neuinbetriebnahme der Anlage ist zwar nach § 3 Abs. 4, 2. Halbsatz, EEG 2004 auch im Rahmen einer Teilerneuerung möglich gewesen. Der BDEW hat in seiner [Anwendungshilfe „Fördergrundlagen des EEG 2017, Teil 1“](#), 3. Auflage, Kapitel H III, dargestellt, inwieweit eine solche Erneuerung auch noch nach dem 31. Dezember 2008 vorgetragen werden kann.



Zu den mit einer Erneuerung nach § 3 Abs. 4, 2. Halbsatz, EEG 2004 zusammenhängenden Fragen hat die Clearingstelle EEG/KWKG außerdem ein Verfahren 2020/62 eröffnet. Die [BDEW-Stellungnahme](#) zu diesem Verfahren klärt weitergehende Fragen. Das Verfahren ist bislang noch nicht abgeschlossen.

Schließlich steht den Betreibern entsprechender Anlagen die ungeforderte Vermarktung des Stroms über die „sonstige Direktvermarktung“ nach § 21a EEG 2021 zur Verfügung. Diese Vermarktung kann nach entsprechender Anmeldung der Anlage und des Anlagenbetreibers im Herkunftsnachweisregister<sup>8</sup> auch durch Herkunftsnachweise begleitet werden.

#### 4 Anschlussförderung von Altholzanlagen

§ 101 EEG 2021 regelt neben der vorstehend unter Nr. 3 dargestellten grundsätzlichen Anschlussregelung eine „Anschlussförderung für Altholz-Anlagen“. Hiernach ist für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen worden sind und Altholz mit Ausnahme von Industrierestholz einsetzen, die Biomasseverordnung in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung anzuwenden. Diese Anlagen dürfen nicht an Ausschreibungen teilnehmen. Für diese Anlagen verlängert sich nach dem Ende des ursprünglichen Anspruchs auf Zahlung, welches in der Fassung des EEG festgelegt ist, das bei Inbetriebnahme der Anlage anzuwenden war, einmalig **die Anschlussförderung**<sup>9</sup> bis zum 31. Dezember 2026.

Die Regelung bestimmt, dass der anzulegende Wert dieser Anschlussförderung folgenden Werten entspricht:

<sup>7</sup> S. hierzu die BDEW-Anwendungshilfen [„Fragen und Antworten zum EEG 2017, Ausgabe Biomasse, 2. Auflage“](#), Kapitel F I.2, sowie [„Fragen und Antworten zum EEG 2014, Ausgabe Biomasse“](#), Kapitel F III.

<sup>8</sup> Herkunftsnachweisregister im Internet: <https://www.hknr.de/Uba>.

<sup>9</sup> Ergänzung nach Maßgabe der Begründung der Beschlussempfehlung des Deutschen Bundestages, BT-Drs. 19/25326, S. 36.



1. in den Kalenderjahren 2021 und 2022 dem anzulegenden Wert für den in der jeweiligen Anlage erzeugten Strom nach dem EEG in der für die Anlage bisher maßgeblichen Fassung,
2. im Kalenderjahr 2023 80 % des anzulegenden Werts für den in der jeweiligen Anlage erzeugten Strom nach dem EEG in der für die Anlage bisher maßgeblichen Fassung,
3. im Kalenderjahr 2024 60 % des anzulegenden Werts für den in der jeweiligen Anlage erzeugten Strom nach dem EEG in der für die Anlage bisher maßgeblichen Fassung,
4. im Kalenderjahr 2025 40 % des anzulegenden Werts für den in der jeweiligen Anlage erzeugten Strom nach dem EEG in der für die Anlage bisher maßgeblichen Fassung,
5. im Kalenderjahr 2026 20 % des anzulegenden Werts für den in der jeweiligen Anlage erzeugten Strom nach dem EEG in der für die Anlage bisher maßgeblichen Fassung.

Der sich aus den vorstehenden Nummern 1 bis 5 ergebende Wert wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.



Gemäß dem Gesetzeswortlaut und entgegen der „grundsätzlichen Anschlussregelung für Windenergieanlagen und sonstige Anlagen“ vorstehend unter Nr. 3 ist diese Anschlussregelung nicht auf die Vermarktungsform der Einspeisevergütung beschränkt. Der insoweit für diese Anlagen weiterhin anzuwendende anzulegende Wert kann daher auch im Rahmen der „geförderten Direktvermarktung“ mit Marktprämie verwendet werden.

Zu beachten ist, dass diese Regelung dem beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt nach § 105 Abs. 1 EEG 2021 unterliegt (s. nachfolgend unter 15).

## 5 Aufdach-Solaranlagen und Ausschreibungspflicht

Zum 1. Januar 2021 ist ein neues, separates Ausschreibungsregime für Aufdach-Solaranlagen eingeführt worden („Solaranlagen des zweiten Segmentes“).



Allerdings ist der im Regierungsentwurf noch vorgesehene Schwellenwert einer installierten elektrischen Leistung von mehr als 500 kW für die *Ausschreibungspflicht* bei diesen Anlagen zugunsten eines *Wahlrechts* von Betreibern von Anlagen mit einer installierten elektrischen Leistung von mehr als 300 kW bis einschl. 750 kW ersetzt worden.

### Anlagensegmente:

Die „ausschreibungspflichtigen Solaranlagen“ werden daher künftig in folgende Segmente aufgeteilt:

- „Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments“, also Ausschreibungen, bei denen Gebote für Freiflächenanlagen<sup>10</sup> und für Solaranlagen abgegeben werden können, die auf, an oder in baulichen Anlagen errichtet werden sollen, die weder Gebäude noch Lärmschutzwände sind, z.B. Mülldeponien (§ 3 Nr. 4a EEG 2021), und
- „Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments“, also „Ausschreibungen, bei denen Gebote für Solaranlagen abgegeben werden können, die auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand errichtet werden sollen“ (§ 3 Nr. 4b EEG 2021).

Für beide Segmente ist weiterhin bei Anlagen oberhalb einer installierten elektrischen Leistung von 750 kWp zwingend eine Ausschreibung zu beschreiten, wenn eine EEG-Förderung in Anspruch genommen werden soll.<sup>11</sup>

Für „Solaranlagen des zweiten Segments“ mit Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2021 und einer installierten elektrischen Leistung von mehr als 300 kW bis einschließlich 750 kW räumt das EEG 2021 ein Wahlrecht<sup>12</sup> ein zwischen

- einer Teilnahme an Ausschreibungen unter Verzicht auf das Recht zur Eigenversorgung verbunden mit einem Förderausfall für das gesamte Kalenderjahr der (teilweisen) Eigenversorgung<sup>13</sup> und
- einer Geltendmachung der „gesetzlichen Förderung“ ohne Ausschreibung einschl. der Befugnis der Eigenversorgung, aber unter Beschränkung der Förderung nach § 48 Abs. 5 EEG 2021.

### Ausübung des Wahlrechts:

Das Wahlrecht muss vom Anlagenbetreiber ausgeübt werden. Für die Anlagen dieses Segmentes, für die keine Zahlungsberechtigung nach § 38h EEG 2021 besteht, und für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas oder Geothermie wird die Höhe des anzulegenden Werts durch die §§ 40 bis 49 EEG 2021 gesetzlich bestimmt, also ohne Ausschreibungen.<sup>14</sup> Dementsprechend darf für die Geltendmachung der „gesetzlichen Förderung“ keine Zahlungsberechtigung für diese Anlagen vorliegen. Liegt diese vor, weil der Anlagenbetreiber diese auf Basis eines entsprechenden Zuschlags bei der BNetzA beantragt hat und von dieser entsprechend gewährt bekommen hat, ist eine Inanspruchnahme einer gesetzlichen Förderung (mit der Möglichkeit des Eigenverbrauchs des Stroms) ausgeschlossen.

Die BNetzA teilt dem Netzbetreiber, in dessen Netz der in den Solaranlagen erzeugte Strom eingespeist werden soll, die Ausstellung der Zahlungsberechtigung einschließlich der Nummer,

<sup>10</sup> Solche nach § 3 Nr. 22 EEG 2021.

<sup>11</sup> Vgl. zur Berechnung und zur Wirkung der Überschreitung des Schwellenwertes bei Ausschreibungsanlagen des EEG Clearingstelle EEG/KWKG, Verfahren [2019/40](#), [2018/30](#) und [2017/22](#).

<sup>12</sup> § 22 Abs. 6 Satz 2 EEG 2021.

<sup>13</sup> §§ 27a, 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 3 EEG 2021.

<sup>14</sup> § 22 Abs. 6 Satz 3 EEG 2021.

unter denen die Anlage in dem Register eingetragen ist, unverzüglich nach der Ausstellung der Zahlungsberechtigung mit (§ 38h Abs. 2 EEG 2021). Dementsprechend ist dem Netzbetreiber die Ausstellung dieser Zahlungsberechtigung und folglich die Förderung der Anlage auf Basis des Zuschlags anstelle der gesetzlichen Förderung entsprechend bekannt.

Die Zahlungsberechtigung ist der Solaranlage verbindlich und dauerhaft zugeordnet und darf auf andere Anlagen nicht übertragen werden (§ 38h Abs. 4 Satz 2 und 3 EEG 2021).

Die Ausschreibungen für „Solaranlagen des zweiten Segments“

- finden jedes Jahr zum 1. Juni und 1. Dezember statt und
- haben eine Gebots-Mindestgröße von 100 kW.

Da bei Solaranlagen größer 300 kWp parallel auch der Schwellenwert für die **verpflichtende Direktvermarktung** überschritten ist, müssen die Anlagen dann auch in die geförderte Direktvermarktung genommen werden, wenn sie nicht die „Ausfallvergütung“ nutzen.

Der Zuschlag erlischt bei Geboten bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments, soweit die Anlagen nicht innerhalb von zwölf Monaten in Betrieb genommen worden sind oder soweit die Zahlungsberechtigung nach § 38g EEG 2021 nicht spätestens 14 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags beantragt worden ist (materielle Ausschlussfrist; § 38f EEG 2021).

Wählt der Anlagenbetreiber anstelle einer ausschreibungsbasierten Förderung eine gesetzliche Förderung, ist § 48 Abs. 5 EEG 2021 zu beachten. Hiernach besteht der Förderanspruch für Strom, der erzeugt wird in Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 300 Kilowatt bis einschließlich 750 Kilowatt, die auf, an, oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand errichtet werden, nur für 50 % der erzeugten Strommenge. Für den darüberhinausgehenden Anteil der erzeugten Strommenge verringert sich der Förderanspruch auf null. Oberhalb dieser 50 % der erzeugten Strommenge muss der Betreiber die Strommengen daher entweder selbst verbrauchen oder ungefördert direkt vermarkten. Die Förderung (Direktvermarktung mit Marktprämie) erhält er nur für 50 % der erzeugten Strommenge.



Allerdings ist diese Kappungs-Regelung nicht anzuwenden für Solaranlagen, die vor dem 1. April 2021 in Betrieb genommen worden sind (§ 100 Abs. 9 EEG 2021).

## 6 Förderung von Flexibilitäten für Biogasanlagen

Der Deutsche Bundestag hat noch grundlegende Änderungen bei den Förderungen von Flexibilitäten bei Biogasanlagen beschlossen. Die beachtlichste Änderung ist, dass die im Regie-

rungsentwurf des Gesetzes vorgesehene Anhebung der Flexibilitätsanforderungen für die Flexibilitätsprämie nach § 50b EEG 2021 nun auch für den Flexibilitätszuschlag nach § 50a EEG 2021 gilt. Hierfür wird § 50 EEG um folgenden Absatz 3 ergänzt:

*„(3) Der Zahlungsanspruch nach Absatz 1 besteht unbeschadet der übrigen Voraussetzungen nur, wenn in der Anlage in dem jeweiligen Kalenderjahr*

*1. in mindestens 4 000 Viertelstunden eine Strommenge erzeugt wird, die mindestens 85 Prozent der installierten Leistung der Anlage entspricht, oder*

*2. im Fall von Anlagen, die unter Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 6<sup>15</sup> fallen, in mindestens 2 000 Viertelstunden eine Strommenge erzeugt wird, die mindestens 85 Prozent der installierten Leistung der Anlage entspricht.*

*Im ersten und im letzten Jahr der Inanspruchnahme des Flexibilitätszuschlags nach § 50a oder der Flexibilitätsprämie nach § 50b reduziert sich die Anzahl der nach Satz 1 erforderlichen Viertelstunden anteilig im Verhältnis der vollen Kalendermonate, in denen der Flexibilitätszuschlag nach § 50a oder die Flexibilitätsprämie nach § 50b geltend gemacht wird, zu zwölf Kalendermonaten. Die Anzahl der nach Satz 1 in einem Kalenderjahr erforderlichen Viertelstunden reduziert sich ferner auch dann, wenn die Anlage aufgrund von technischen Defekten oder Instandsetzungsarbeiten in dem jeweiligen Kalenderjahr*

*1. im Fall des Satz 1 Nummer 1 in mehr als 672 zusammenhängenden Viertelstunden keinen Strom erzeugt oder*

*2. im Fall des Satz 1 Nummer 2 in mehr als 336 zusammenhängenden Viertelstunden keinen Strom erzeugt.*

*In den Fällen des Satz 2 wird die Anzahl der nach Satz 1 erforderlichen Viertelstunden sowie der Flexibilitätszuschlag nach § 50a oder die Flexibilitätsprämie nach § 50b anteilig um das Verhältnis der Viertelstunden, in denen die Anlage keinen Strom erzeugt, zu sämtlichen Viertelstunden des jeweiligen Kalenderjahres gekürzt.“*



Diese Anforderungen gelten dementsprechend sowohl für den Flexibilitätszuschlag für neue Anlagen nach § 50a EEG 2021, als auch für die Flexibilitätsprämie für bestehende Anlagen nach § 50b EEG 2021. Der Flexibilitätszuschlag nach § 50a EEG 2021 und die Flexibilitätsprämie nach § 50b EEG 2021 dürfen daher nur gewährt werden, wenn Anlagen innerhalb jedes Kalenderjahres diese Anforderungen einhalten.

<sup>15</sup> Dies sind die neuen Ausschreibungen für Biomethananlagen nach §§ 39j ff. EEG 2021.

## 6.1 Flexibilitätsprämie für bestehende Biogasanlagen

### 6.1.1 Die Änderungen in § 50b EEG 2021

§ 50b EEG 2021 wird durch das EEG 2021 nur dahingehend geändert, dass die bisherigen Sätze 4 und 5 mangels zeitlicher Relevanz gestrichen worden sind.

Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, können dementsprechend weiterhin ergänzend zu einer Veräußerung des Stroms in den Veräußerungsformen einer Direktvermarktung von dem Netzbetreiber eine Prämie für die Bereitstellung zusätzlich installierter Leistung für eine bedarfsorientierte Stromerzeugung (Flexibilitätsprämie) verlangen. Dieser Anspruch beträgt 130 Euro/kW flexibel bereitgestellter zusätzlich installierter Leistung und Jahr, wenn die Voraussetzungen nach Anlage 3 Nr. I EEG 2021 erfüllt sind. Der „**Flexibilitätsdeckel**“, der die Möglichkeit der Inanspruchnahme auf weiteren Zubau zusätzlich installierter Leistung begrenzt hatte, ist mit Streichung des I.5 der Anlage 3 EEG 2021 entfallen. Die **Höhe der Flexibilitätsprämie** bestimmt sich nach Anlage 3 Nr. II EEG 2021. Ergänzend hierzu muss nun auch die allgemeine, vorstehend unter Nr. 6 dargestellte Anforderung an die Flexibilität für diese Prämie erfüllt werden.

### 6.1.2 Der Übergang vom EEG 2017 zum EEG 2021

Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind oder unter den Anwendungsbereich des § 100 Abs. 4 EEG 2017 fallen, gilt folgende Übergangsregelung: Wenn der Betreiber einer solchen Anlage erst nach dem 31. Dezember 2020 erstmalig die zur Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie zusätzlich installierte Leistung im Sinn des § 50b EEG 2021 an das Marktstammdatenregister übermittelt, sind anstelle von § 50b EEG 2017 die neue Flexibilitätsanforderung nach § 50 Abs. 3 sowie der § 50b und die Anlage 3 *EEG 2021* anzuwenden (§ 100 Abs. 2 Nr. 12 EEG 2021).

Diese Neuregelung der Anforderungen an den Erhalt der Flexibilitätsprämie gilt für alle Bestandsbiogasanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014, wenn der Betreiber *nach dem 31. Dezember 2020* erstmalig die zur Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie zusätzlich installierte Leistung im Sinn des § 50b EEG an das Marktstammdatenregister übermittelt.

## 6.2 Flexibilitätszuschlag für neue Biogasanlagen

### 6.2.1 Die Änderungen in § 50a EEG 2021

Nach § 50a EEG 2021 beträgt der Anspruch nach § 50 EEG 2021 für die Bereitstellung flexibler installierter Leistung nicht wie nach § 50a EEG 2017 40 Euro pro Kilowatt installierter Leistung

und Jahr (Flexibilitätszuschlag), sondern ab dem 1. Januar 2021 65 Euro pro Kilowatt installierter Leistung und Jahr in

1. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, und
2. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas, deren anzulegender Wert durch Ausschreibungen ermittelt worden ist.

Dieser Anspruch verringert sich für die Anlagenbetreiber, die für ihre Anlage die Flexibilitätsprämie nach § 50b EEG 2021 oder nach der für sie maßgeblichen Fassung des EEG in Anspruch genommen haben, auf 65 Euro/kW installierter Leistung und Jahr, *die gegenüber der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie zusätzlich flexibel bereitgestellt wird*. Gemäß der Begründung der Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses des Bundestages soll dies eine Doppel-Inanspruchnahme verhindern: Wenn eine Bestands-Biogasanlage bereits die Flexibilitätsprämie in Anspruch genommen hatte, als Bestandsanlage an einer EEG-Ausschreibung einen Zuschlag erhält und dann nach Zuordnung des Zuschlags als neu in Betrieb genommen gilt; dann könnte sie als Neuanlage auch den Flexibilitätszuschlag nach § 50a EEG 2021 in Anspruch nehmen.

Darüber hinaus besteht der Anspruch auf den Flexibilitätszuschlag nach Absatz 2 der Regelung nur, wenn der Anlagenbetreiber für den in § 44b Abs. 1 EEG 2021 bestimmten Anteil der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge eine Förderung nach § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 39, § 42, § 43 oder § 44 EEG 2021 in Anspruch nimmt und dieser Anspruch nicht nach § 52 EEG 2021 (sanktionsbedingt) verringert ist. Hierdurch ist klargestellt, dass der Flexibilitätszuschlag auch bei Anwendung von § 44 EEG 2021 (Kleingütleanlagen) in Anspruch genommen werden darf. Dies korreliert mit einer entsprechenden Förderkürzung nach § 44 EEG 2021 bei diesen Anlagen (s. nachfolgend unter Nr. 11.1).

Schließlich kann der Flexibilitätszuschlag wie bisher für die gesamte Dauer des Förderanspruchs nach § 19 Abs. 1 EEG 2021 verlangt werden (§ 50a Abs. 3 EEG 2021).

### **6.2.2 Der Übergang vom EEG 2017 zum EEG 2021**

Die neue Flexibilitätsanforderungen nach § 50 Abs. 3 sowie § 50a EEG 2021 sind anstelle des § 50a EEG 2017 anzuwenden, wenn bis zum 31. Dezember 2020 kein Flexibilitätszuschlag nach § 50a EEG 2017 in Anspruch genommen wurde (§ 100 Abs. 2 Nr. 11 EEG 2021):

Dies bedeutet *für Anlagen nach dem EEG 2017* eine Anhebung des Zuschlags von 40 auf 65 Euro/kW installierte Leistung, wenn für diese bis zum 31. Dezember 2020 kein Flexibilitätszuschlag nach § 50a EEG 2017 in Anspruch genommen wurde.

Für Anlagen nach dem EEG 2014, die bis zum 31. Dezember 2020 noch keinen Flexibilitätszuschlag nach § 53 EEG 2014 in Anspruch genommen haben, ist zudem weiterhin § 53 EEG 2014 anzuwenden. Diese Anwendung gilt aber mit der Maßgabe, dass der Flexibilitätszuschlag 65 Euro/kW<sup>16</sup> installierte Leistung und Jahr beträgt und auch von Anlagenbetreibern, die eine finanzielle Förderung nach § 19 in Verbindung mit § 46 EEG 2017 erhalten, in Anspruch genommen werden kann.

Beim Flexibilitätszuschlag muss daher für diese Anlagen hinsichtlich der anzuwendenden Regelung und der Höhe des Zuschlags wie folgt unterschieden werden:

Anlagen nach	Erstmalige Inanspruchnahme ab	Anzuwendende Regelung
EEG 2014	1. August 2014	§ 53 EEG 2014
	1. Januar 2017	§ 53 EEG 2014
	1. Januar 2021	§ 53 EEG 2014 mit Höhe 65 Euro/kW
EEG 2017	1. Januar 2017	§ 50a EEG 2017
	1. Januar 2021	§ 50a EEG 2021
EEG 2021	1. Januar 2021	§ 50a EEG 2021

## 7 Netzanschluss

Das EEG 2021 enthält ein neues Netzanschlussverfahren für Anlagen bis 10,8 kW (§ 8 Abs. 5 und 6 EEG 2021).



Netzbetreiber müssen danach bereits mit Inkrafttreten des EEG 2021 ab dem 1. Januar 2021 darauf achten, bei ab diesem Zeitpunkt gestellten Netzanschlussbegehren für Anlagen bis 10,8 kW **innerhalb eines Monats nach Eingang des Netzanschlussbegehrens den Zeitplan für den Anschluss nach § 8 Abs. 5 Satz 1 EEG 2021 mit den nach § 8 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 EEG 2021 erforderlichen Informationen zu übermitteln**. Andernfalls können die Anlagen im Grundsatz sofort angeschlossen werden.

<sup>16</sup> Der Regierungsentwurf ordnete hier noch eine Zahlung von 60 Euro/kW an.

## 8 Messung/Bilanzierung/technische Einrichtungen zur netzdienlichen und marktorientierten Steuerung

Das EEG 2021 sieht neue Anforderungen für die netzdienliche und marktorientierte Steuerung von EEG-Anlagen sowie von KWK-Anlagen vor. In den §§ 9 und 10b EEG 2021 finden sich entsprechende Vorgaben für die Abrufung der Ist-Einspeisung und die ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung. Perspektivisch sollen Steuerungs- und Ablesehandlungen über ein intelligentes Messsystem erfolgen. Das BSI hat nach § 84a EEG 2021 bei einer Markterklärung ausdrücklich festzustellen, ob die Funktionalitäten, die § 9 und § 10b EEG 2021 fordern, über ein Smart-Meter-Gateway erfüllt werden können.

### 8.1 Technische Einrichtungen für das Einspeisemanagement



Für **EEG- und KWK-Bestandsanlagen** gibt es zum 1. Januar 2021 keine Nachrüstpflichten. Bereits vorhandene Fernsteuerungstechniken können auch dann bestehen bleiben, wenn sie nicht im Einklang mit den Anforderungen stehen, die sich aus dem BGH-Urteil vom 14. Januar 2020 ergeben (Amnestieregelung).

**EEG- und KWK-Neuanlagen mit über 25 kW installierter Leistung, die ab dem 1. Januar 2021 VOR einer entsprechenden BSI-Markterklärung in Betrieb genommen werden**, müssen jedenfalls fernsteuerbar sein.

**Solaranlagen** bis 25 kW installierter Leistung müssen fernsteuerbar sein oder am Verknüpfungspunkt die maximale Wirkleistungseinspeisung ihrer Anlage auf 70 % der installierten Leistung begrenzen.

Aus den neuen Vorgaben des § 9 und des § 100 Abs. 4, 4a und 4b EEG 2021 ergibt sich für die Rechtslage ab dem 1. Januar 2021 Folgendes:

Die vorgesehenen Übergangsfristen für die Ausstattung mit Einrichtungen, die über ein intelligentes Messsystem realisiert werden, knüpfen an den Startschuss des BSI an (Markterklärung für Erzeugungsanlagen), der bislang noch nicht erfolgt ist. Werden Anlagen nach dieser Markterklärung in Betrieb genommen, sind die Anforderungen über ein intelligentes Messsystem zu realisieren. Welche Verpflichtungen welche Anlagenbetreiber zu welchem Zeitpunkt treffen, hängt im Einzelnen von der Anlagengröße (installierte Leistung), dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme und davon ab, ob hinter dem Netzanschluss auch mindestens eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG betrieben wird.

Der Gesetzgeber behält sich weitere Anforderungen in einer Verordnungsermächtigung nach § 95 Nr. 2 EEG 2021 vor.



<p><b>Bestandsanlagen (alle) &gt; 25 kW und Bestandsanlagen &lt; 25 kW, die bis zum 01.01.2021 mit einer technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung ausgestattet werden mussten</b></p> <p>(§ 100 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 EEG 2021)</p>	<p><b>Bestandsanlagen 7 bis 25 kW, die bis zum 01.01.2021 <u>nicht</u> mit einer technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung ausgestattet werden mussten</b></p> <p>(§ 100 Abs. 4a EEG 2021)</p>	<p><b>Bestandsanlagen &lt; 7 kW, die bis zum 01.01.2021 <u>nicht</u> mit einer technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung ausgestattet werden mussten</b></p> <p>(§ 100 Abs. 1 EEG 2021)</p>	<p><b>Bestandsanlagen mit § 14a EnWG – (größenunabhängig)</b></p> <p>(§ 100 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EEG 2021)</p>
<p>Ausstattung gemäß den bislang anzuwendenden Vorgaben für die <b>technischen Einrichtungen (gemäß EEG 2017 und Vorfassungen)</b>.</p> <p><b>Amnestie für Verwendung von technischen Einrichtungen, die nur eine AN-/AUS-Schaltung ermöglicht haben für alle Bestandsanlagen nach § 100 Abs. 4 Satz 2 bis 4 EEG 2021.</b></p> <p>(Heilung der Rechtsfolgen, die sich aus dem BGH-<a href="#">Urteil vom 14. Januar 2020, Az.: VIII ZR 5/19</a> ergeben haben)</p>	<p>Ausstattung gemäß den bislang anzuwendenden Vorgaben für die <b>technischen Einrichtungen (gemäß EEG 2017 und Vorfassungen)</b>.</p> <p>Das umfasst auch die Möglichkeit zur <b>Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt auf 70 % der inst. Leistung.</b></p>	<p>Ausstattung gemäß den bislang anzuwendenden Vorgaben für die <b>technischen Einrichtungen (gemäß EEG 2017 und Vorfassungen)</b>.</p> <p>Das umfasst auch die Möglichkeit zur <b>Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt auf 70 % der inst. Leistung.</b></p>	<p>Ausstattung gemäß den bislang anzuwendenden Vorgaben für die <b>technischen Einrichtungen (gemäß EEG 2017 und Vorfassungen)</b>.</p>

<p><b>Perspektivisch:</b> Nach Einbau von iMSys (richtet sich nach MsbG und Rollout): Nachrüstung auf technische Einrichtungen, die mit iMSys kompatibel sind.</p>	<p><b>Perspektivisch:</b> Nach Einbau von iMSys (richtet sich nach MsbG und Rollout): Nachrüstung auf technische Einrichtungen, die mit iMSys kompatibel sind.</p>		<p><b>Perspektivische Ausstattungspflicht</b> richtet sich nach § 14a EnWG-Vorgaben bzw. nach installierter Leistung der gemeinsam hinter dem Netzan-schlusspunkt betriebenen Anlagen.</p>
<p><b>Neuanlagen (ab 01.01.2021) – mit IBN vor BSI-Markterklärung &gt; 25 kW</b> (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2021)</p>	<p><b>Neu-Solaranlagen (ab 01.01.2021) – mit IBN vor BSI-Markterklärung &lt; 25 kW</b> (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2021)</p>	<p><b>Neuanlagen (ab 01.01.2021) – mit IBN vor BSI-Markterklärung &lt; 25 kW, die keine Solaranlagen sind</b></p>	<p><b>Neuanlagen (ab 01.01.2021) – mit IBN vor BSI-Markterklärung – wenn mit § 14a EnWG-Verbrauchseinrichtung hinter Netzan-schluss betrieben (größenunabhängig)</b> (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2021)</p>
<p>Ausstattung mit technischen Einrichtungen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur <b>fern-gesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung</b> (ganz oder teilweise zumindest bei Netzüberlastung).</li> </ul>	<p>Ausstattung mit technischen Einrichtungen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur <b>fern-gesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung</b> (ganz oder teilweise zumindest bei Netzüberlastung) oder</li> <li>- <b>Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung am</b></li> </ul>	<p>Keine gesonderte Ausstattungspflicht nach dem EEG 2021.</p>	<p>Keine gesonderte Ausstattungspflicht nach dem EEG 2021, aber Vorgaben nach § 14a EnWG noch möglich.</p>

	<b>Netzverknüpfungspunkt auf 70 % der inst. Leistung.</b>		
<b>Neuanlagen (ab 01.01.2021) – mit IBN nach BSI-Markt-erklärung &gt; 25 kW</b> (§ 9 Abs. 1 EEG 2021)	<b>Neuanlagen (ab 01.01.2021) – mit IBN nach BSI-Markt-erklärung 7 bis 25 kW</b> (§ 9 Abs. 1a EEG 2021)	<b>Neuanlagen (ab 01.01.2021) – mit IBN nach BSI-Markt-erklärung &lt; 7 kW</b>	<b>Neuanlagen (ab 01.01.2021) – mit IBN nach BSI-Markt-erklärung – mit § 14a EnWG (größenunabhängig)</b> (§ 9 Abs. 1 EEG 2021)
<p>Ausstattung mit technischen Einrichtungen, die notwendig sind, um über ein <b>Smart-Meter-Gateway</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die <b>Abrufung der Ist-Einspeisung und</b></li> <li>- die (stufenweise oder, sobald technisch möglich stufenlose) <b>ferngesteuerte Regelung der Einspeiseleistung</b></li> </ul> <p>zu ermöglichen. ANTRAG an grundzuständigen MSB oder wettbewerblichen</p>	<p>Ausstattung mit technischen Einrichtungen, die notwendig sind, um über ein <b>Smart-Meter-Gateway</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die <b>Abrufung der Ist-Einspeisung</b></li> </ul> <p>zu ermöglichen. ANTRAG an grundzuständigen MSB oder wettbewerblichen MSB genügt (§ 9 Abs. 1b EEG 2021)</p>	Keine gesonderte Ausstattungspflicht nach dem EEG 2021.	<p>Ausstattung mit technischen Einrichtungen, die notwendig sind, um über ein <b>Smart-Meter-Gateway</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die <b>Abrufung der Ist-Einspeisung und</b></li> <li>- die (stufenweise oder, sobald technisch möglich stufenlose) <b>ferngesteuerte Regelung der Einspeiseleistung</b></li> </ul> <p>zu ermöglichen.</p>

MSB genügt (§ 9 Abs. 1b EEG 2021)			
-----------------------------------	--	--	--

## 8.2 Technische Einrichtungen für die marktorientierte Steuerung

§ 10b EEG 2021 fordert für jegliche Form der Direktvermarktung – ähnlich wie § 9 EEG 2021 – technische Einrichtungen, mit denen der Direktvermarkter die Ist-Einspeisung abrufen und die Einspeiseleistung stufenweise oder, sobald die technische Möglichkeit besteht, stufenlos ferngesteuert regeln kann (und darf). Dies gilt nicht nur für die Veräußerungsform Marktprämie, sondern auch für die sonstige Direktvermarktung.

**Für Anlagen mit Inbetriebnahme nach Ablauf des ersten Kalendermonats nach entsprechender BSI-Markterklärung müssen diese Pflichten über ein Smart-Meter-Gateway erfüllt werden.** Dabei reicht ein Antrag ggü. dem grundzuständigen Messstellenbetreiber oder einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber (vgl. § 9 Abs. 1b EEG 2021).

**Für Anlagen mit Inbetriebnahme vor Ablauf des ersten Kalendermonats nach entsprechender BSI-Markterklärung müssen diese Pflichten ab Einbau eines iMSys erfüllt werden.**



Über § 100 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2021 gelten die Anforderungen von § 10b EEG 2021 und die Sanktion des § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a EEG 2021 **auch für Bestandsanlagen**, ebenso wie auch die folgenden Ausführungen („bis dahin“) ab dem 1. Januar 2021.

Bis dahin müssen technische Einrichtungen mit entsprechenden Funktionalitäten auf dem Stand der Technik bei Inbetriebnahme der Anlage vorhanden sein, die **wirtschaftlich vertretbar** sind.

**Erleichterungen bei der Direktvermarktung** sieht § 10b Abs. 2 Satz 2, 2. HS Nr. 2 und 3 EEG 2021 **für Anlagen bis 100 kW in Volleinspeisung vor** (also keine Eigenversorgung, keine unmittelbare Drittbeförderung):

- Anlagenbetreiber und Direktvermarkter können vertraglich vereinbaren, dass sie auf die Ausstattung der Anlagen mit technischen Einrichtungen zur Abrufung der Ist-Einspeisung und ferngesteuerten Reduzierung der Ist-Einspeisung verzichten.
- Die in das Netz eingespeisten Strommengen müssen nicht viertelstündlich gemessen und bilanziert werden.

Soweit ein Förderanspruch besteht, führen Verstöße gegen § 10b EEG 2021 nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a EEG 2021 zu einer Reduzierung des anzulegenden Wertes auf null.

### 8.3 Messung und Bilanzierung

Sobald in einem Prosumerfall (Erzeugung und Verbrauch hinter dem Netzanschlusspunkt) die zugehörige Messstelle mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet ist, wird die Bilanzierung über Standardlastprofile für die aus dem Netz bezogenen Strommengen unzulässig (§ 12 Abs. 5 StromNZV (neu)). Dies gilt ohne eine – vom BDEW geforderte – Übergangsfrist. In § 60 MsbG werden die Datenübermittlungsanforderungen entsprechend angepasst.

## 9 Fördergrundlagen

Das EEG 2021 sieht folgende Neuerungen und Änderungen bei den Fördergrundlagen und bei energieträgerspezifischen Förderbedingungen unabhängig von einer Ausschreibungspflicht vor:

- Der bisherige „Monatsmarktwert“ wird ersetzt durch den „Marktwert“, der sich wiederum in den „Monatsmarktwert“ und den „Jahresmarktwert“ aufgliedert;<sup>17</sup> beide Werte sind relevant für Anlagen in der Direktvermarktung<sup>18</sup>; der „Jahresmarktwert“ ist außerdem anzuwenden bei Anlagen in der „Anschlussregelung“, s. vorstehend unter Nr. 3,
- Ersetzung der bisherigen Definition des „Spotmarktpreises“ und der entsprechenden Strombörsen-Bezugnahme durch die neue Definition des Spotmarktpreises, wonach dieser  
*„der Strompreis in Cent pro Kilowattstunde (ist), der sich in der Preiszone für Deutschland aus der Kopplung der Orderbücher aller Strombörsen in der vortägigen Auktion von Stromstundenkontrakten ergibt; wenn die Kopplung der Orderbücher aller Strombörsen nicht oder nur teilweise erfolgt, ist für die Dauer der unvollständigen Kopplung der Durchschnittspreis aller Strombörsen gewichtet nach dem jeweiligen Handelsvolumen zugrunde zu legen“* (§ 3 Nr. 42a EEG 2021),
- Neudefinition des Begriffs der „Strombörse“ auch für die Definition des „Spotmarktpreises“ als *„eine Börse, an der für die Preiszone für Deutschland Stromprodukte gehandelt werden können“* (§ 3 Nr. 43a EEG 2021),
- Verkürzung des Betrachtungszeitraums bei der Förderaussetzung wegen „negativer Preise“ für ab dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommene oder bezuschlagte Neuanlagen von sechs Stunden auf vier aufeinanderfolgende Stunden, wenn die Anlagen eine installierte elektrische Leistung von  $\geq 500$  kW haben (ausgenommen: Pilotwindenergieanlagen); gleichzeitig wird der Förderzeitraum bei Anlagen, für die der anzulegende

---

<sup>17</sup> § 3 Nr. 34 a) und b) EEG 2021.

<sup>18</sup> Hier ist der „Jahresmarktwert“ anstelle des bislang geltenden „Monatsmarktwertes“ als Fördergrundlage für alle Anlagen anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden sind, s. Anlage 1 Nr. 2 EEG 2021.

Wert durch Ausschreibungen ermittelt wird, um die Anzahl von Stunden verlängert, in denen sich der anzulegende Wert gemäß § 51 Abs. 1 EEG 2021 auf null verringert hat; für vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommene oder mit EEG-Zuschlag versehene EEG-Anlagen bleibt die Rechtslage wie vorher, außer hinsichtlich der Bezugnahme auf den neuen „Spotmarktpreis“ nach § 3 Nr. 42a EEG 2021 (§§ 51 und 51a EEG 2021),

- Implementierung von Mitteilungspflichten der Strombörsen an die ÜNB hinsichtlich der Negative-Preise-Zeiten und von Veröffentlichungspflichten der ÜNB hinsichtlich der Verlängerungszeiträume (§ 51a Abs. 2 und 3 EEG 2021),
- Einführung eines Gütefaktors von 60 % für **Windenergieanlagen** an ertragsschwächeren Standorten für Windenergieanlagen an Land innerhalb und außerhalb der Ausschreibungspflicht (§§ 36h und 46 EEG 2021),
- Ausweitung der Flächenkulisse sowohl für ausschreibungspflichtige als auch für nicht-ausschreibungspflichtige **Solaranlagen** neben Autobahnen und Schienenwegen auf 200 Meter einschl. eines 15 Meter breiten, freizuhaltenden Korridors (§ 37 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 EEG 2021),
- Einführung von Hocheffizienz-Kriterien bei KWK-**Biomasseanlagen** und solchen ohne KWK als Fördervoraussetzungen innerhalb und außerhalb von Ausschreibungen (§ 39 Abs. 3 und § 44c Abs. 3, 4 und 5 EEG 2021),
- die Vorgaben der Anlage 1 EEG 2021 sind anstelle der Anlage 1 EEG 2021 ab dem 1. Januar 2021 auch für Bestandsanlagen anzuwenden (§ 100 Abs. 2 Nr. 15 EEG 2021); der „Jahresmarktwert“ ist – ausgenommen im Rahmen der Übergangsregelung – aber im Rahmen der Direktvermarktung anstelle des „Monatsmarktwertes“ erst für Anlagen anzuwenden, die nicht vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden sind oder deren Zuschlag nicht vor dem 1. Januar 2023 erteilt worden ist (Anlage 1 Nr. 2 ff. EEG 2021)<sup>19</sup>,
- statt einer Entschädigung in Höhe von bislang nur 95 % der entgangenen Einnahmen steht dem von einer Einspeisemanagementmaßnahme betroffenen Anlagenbetreiber künftig gemäß § 15 Abs. 1 EEG 2021 ein uneingeschränkter Anspruch auf eine Entschädigung zu 100 % der entgangenen Einnahmen (zuzüglich der zusätzlichen Aufwendungen und abzüglich der ersparten Aufwendungen) zu. Damit wird die Härtefallregelung an die Vorgabe des Art. 13 Abs. 7 der EU-Strombinnenmarktverordnung angeglichen,

---

<sup>19</sup> Anlage 1 Nr. 2 EEG 2021: „Für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden sind oder deren Zuschlag vor dem 1. Januar 2023 erteilt worden ist, wird die Höhe der Marktprämie nach § 23a („MP“) anhand des energieträgerspezifischen Monatsmarktwertes nach Nummer 3 berechnet. Für Strom aus anderen Anlagen wird die Höhe der Marktprämie nach § 23a („MP“) anhand des energieträgerspezifischen Jahresmarktwertes nach Nummer 4 berechnet.“

die bereits seit dem 1. Januar 2020 gilt und in der Praxis so auch bereits umgesetzt wurde.

Anstelle einer verpflichtenden **kommunalen Beteiligung an Windenergieanlagen** an Land wird den Anlagenbetreibern nun die *Möglichkeit* der Beteiligung eingeräumt (§ 36k EEG 2021). Ebenfalls wird keine Verpflichtung, aber auch keine Möglichkeit eines Bürgerstromtarifs begründet. Die Möglichkeit der Beteiligung besteht bei Anlagen in der Ausschreibungspflicht (auch Innovationsausschreibungen) und bei Pilot-Windenergieanlagen. Begünstigt sind Gemeinden mit immissionsschutzrechtlicher Betroffenheit von dem Vorhaben, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 m befindet. Sind mehrere Gemeinden betroffen, ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets an der Fläche des Umkreises aufzuteilen, so dass insgesamt höchstens der Betrag von 0,2 Cent/kWh angeboten wird.

Die der Schriftform bedürftigen Vereinbarungen über die Zuwendungen an die Gemeinde(n) dürfen bereits vor der Genehmigung der Windenergieanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz geschlossen werden. Dies ermöglicht einen entsprechenden Vertragsabschluss bereits vor der BImSchG-Genehmigung und dem EEG-Zuschlag, ggf. unter auflösender Bedingung der Vereinbarung. Die Angebote, Vereinbarungen und entsprechenden Zahlungen gelten zudem gemäß gesetzlicher Klarstellung nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs.

Der Betrag von 0,2 Cent/kWh wird auf den EEG-Zuschlag aufgeschlagen und muss folglich nicht aus dem Zuschlag selber finanziert werden. Außerdem kann der Verteilnetzbetreiber den Zuschlag vollständig über den EEG-Belastungsausgleich weitergeben.

Schließlich ist eine Verordnungsermächtigung für die „kommunale Beteiligung an Windenergieanlagen“ auch für andere Anlagen als solche nach § 36k EEG 2021 vorgesehen (§ 95 Nr. 3 EEG 2021).

## 10 Ausschreibungen

Bei den Ausschreibungen werden u.a. ab dem Jahre 2022 Wind- und Biomasseanlagen, die in der Südregion nach Anlage 5 EEG 2021 gelegen sind, privilegiert.

## 10.1 Windenergieanlagen an Land

- Absenkung des Höchstwertes für Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land von zuletzt<sup>20</sup> 6,20 auf 6 Cent/kWh (§ 36b EEG 2021),
- die BImSchG-Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land, auf die sich ein Gebot bezieht, müssen für alle Anlagen nicht wie bislang drei Wochen sondern nun vier Wochen vor dem Gebotstermin und von derselben Genehmigungsbehörde erteilt worden sein, und die Anlagen müssen mit den erforderlichen Daten nicht wie bislang drei Wochen sondern nun vier Wochen vor dem Gebotstermin als genehmigt an das Register gemeldet worden sein, wobei die Meldefristen des Registers hiervon unberührt bleiben (§ 36 Abs. 1 EEG 2021),
- Streichung des Netzausbaugesbietes nach § 36c EEG 2017 zugunsten der neu eingeführten „Südquote“ (§ 36d EEG 2021), jedoch erst für Ausschreibungen ab dem Jahr 2022<sup>21</sup>,
- Auf Antrag, den der Bieter vor Ablauf der Realisierungsfrist für Windenergieanlagen nach § 36e Abs. 1 EEG 2021 gestellt hat, verlängert die BNetzA die Frist, nach der der Zuschlag erlischt, wenn gegen die im bezuschlagten Gebot angegebene Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nach der Abgabe des Gebots ein Rechtsbehelf Dritter eingelegt worden ist (Streichung der Anforderung der „sofortigen Vollziehbarkeit“); die Verlängerung soll höchstens für die Dauer der Gültigkeit der Genehmigung ausgesprochen werden, wobei der Verlängerungszeitraum unbeschadet einer Verlängerung nach § 36e Abs. 3 EEG 2021 (Hersteller-Insolvenz) eine Dauer von insgesamt 18 Monaten nicht überschreiten darf,
- Ermöglichung der Verlängerung des Realisierungszeitraums von ausschreibungspflichtigen Windenergieanlagen bei Insolvenz des Herstellers des Generators oder eines sonstigen wesentlichen Bestandteils der Windenergieanlagen, aber höchstens für die Dauer der Gültigkeit der Genehmigung, und die Verlängerung darf – unbeschadet einer Verlängerung nach § 36e Abs. 2 EEG 2021 (Rechtsmittel gegen die Genehmigung) – einen Zeitraum von 18 Monate nicht überschreiten (§ 36e Abs. 3 EEG 2021),
- Erstreckung eines Zuschlags auf Windenergieanlagen bei Leistungserhöhung bis 15 % sowohl im Falle einer Änderungsgenehmigung als auch einer Neugenehmigung, wenn der Standort der Windenergieanlage um höchstens die doppelte Rotorblattlänge abweicht; auch bei Bestands-Zuschlägen (§ 22 Abs. 1, § 36f und § 100 Abs. 3 EEG 2021),

---

<sup>20</sup> Letzter Gebotstermin vom 1. Dezember 2020.

<sup>21</sup> Dies korreliert mit einer entsprechenden Verschiebung der Beachtlichkeit der „Südquote“ bei den Ausschreibungen für Biomasseanlagen, s. § 39d EEG 2021, sowie mit der Öffnung der Nicht-Südregion für die Biomethanausschreibungen bei den Ausschreibungen im Kalenderjahr 2021.



- Bei Überschreitung der 15 % Ermöglichung von „Zusatzgeboten“ durch neuerliche Ausschreibungen; auch für Bestands-Zuschläge (§ 36j und § 100 Abs. 3 EEG 2021).

## 10.2 Solaranlagen (s. auch vorstehend zur Ausschreibungspflicht unter Nr. 5)

- Streichung der Möglichkeit der Rückgabe von Zuschlägen (§ 37d EEG 2021),
- Erlöschen des Zuschlags für Solaranlagen des ersten Segments wenn der Bieter die Zweitsicherheit nicht innerhalb der gesetzlichen Frist vollständig geleistet hat oder soweit die Anlagen nicht innerhalb von 24 Monaten in Betrieb genommen worden sind oder *soweit die Zahlungsberechtigung nach § 38 EEG 2021 nicht spätestens 24 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags (materielle Ausschlussfrist) beantragt worden ist* (§ 37d Nr. 2 EEG 2021),
- Anhebung der zulässigen Gebotsmenge von 10 MW auf 20 MW für sämtliche Solaranlagen des ersten oder des zweiten Segments (§ 38a Abs. 1 Nr. 5 und § 38c Abs. 2 EEG 2021),
- Höchstwerte von 5,9 Cent/kWh für Ausschreibungen des ersten Segments und 9 Cent/kWh für Ausschreibungen des zweiten Segments jeweils in 2021; Verringerung jeweils ab 2022 (§§ 37b und 38e EEG 2021).

## 10.3 Biomasseanlagen

- Gestuftes Zuschlagsverfahren in 2021 und 2022 ff.: In 2021 Separierung von Geboten für Neu- und von Bestandsanlagen und weitgehend getrennte Zuschlagsverfahren ohne Separierung nach Zugehörigkeit zur Südregion; ab 2022: Vergabe von max. 50 % des Ausschreibungsvolumens an Gebote für Biomasseanlagen in der Südregion („Südquote“), mit weiterer Unterteilung in Gebote für Neu- und Bestandsanlagen (§ 39d EEG 2021),
- Anhebung der Höchstwerte bei Ausschreibungen für neue Biomasseanlagen (§ 39b EEG 2021) und degressionsbedingte Absenkung der Höchstwerte bei Reststoff-Biogasanlagen (§ 39i Abs. 3 EEG 2021),
- Verlängerung der Realisierungsfrist für vor und ab dem 1. Januar 2021 bezuschlagte Biomasseanlagen von 24 auf 36 Kalendermonate, sofern der Zuschlag nicht bereits am 31. Dezember 2020 erloschen war (§ 39e und § 100 Abs 2 Nr. 8 EEG 2021),
- Gebotsabgabe für Biomasse-Bestandsanlagen in aktuellen EEG-Ausschreibungen ist nur noch möglich, wenn die Anlagen erstmals vor dem 1. Januar 2017 ausschließlich mit

Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung in der für die Inbetriebnahme maßgeblichen Fassung in Betrieb genommen worden sind (§ 39g EEG 2021),

- der Zuschlagswert bei „bestehenden Biomasseanlagen“ ist für alle bezuschlagten Gebote abweichend von § 3 Nr. 51 und § 39i Abs. 6 EEG 2021 der Gebotswert des höchsten noch bezuschlagten Gebots desselben Gebotstermins *zuzüglich 0,5 Cent pro Kilowattstunde in den Ausschreibungen der Kalenderjahre 2021 bis 2025 für Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt* (§ 39g Abs. 1 Satz 3 EEG 2021),
- Anlagenbetreiber können den Netzbetreibern die Umstellung einer Biomasse-Bestandsanlage, die einen Zuschlag erhalten hat, bereits ab dem dritten Kalendermonat<sup>22</sup> mitteilen, der auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgt, auch geltend für nicht vor dem 1. Januar 2021 erloschene Bestands-Zuschläge (§ 39g Abs. 2 und § 100 Abs. 2 Nr. 9 EEG 2021),
- Anhebung des Höchstwerts für „bestehende Biomasseanlagen“ für 2021 auf 18,40 Cent/kWh (§ 39g Abs. 5 Nr. 3 EEG 2021),
- Einführung von Sonderausschreibungen für neue Biomethananlagen in der „Südregion“ mit einem Höchstwert oberhalb demjenigen für sonstige Biomasseausschreibungen (§ 39j ff. EEG 2021); im Jahr 2021 dürfen die Gebote aber auch für Biomethananlagen außerhalb der Südregion abgegeben werden,
- Höchstwert für Biomethan-Ausschreibungen von 19 Cent/kWh,
- Absenkung des „Maisdeckels“ für Biogasanlagen, die ab 1. Januar 2021 einen Zuschlag erhalten, und für ab dann in Ausschreibungen hineingenommene Biomasse-Bestandsanlagen auf höchstens 40 Masseprozent (§ 39i Abs. 1 EEG 2021),
- Absenkung der Höchstbemessungsleistung für die förderfähige Strommenge für neue Biogas- und Fest-Biomasseanlagen (§ 39i Abs. 2 EEG 2021),
- der Zuschlagswert ist für alle bezuschlagten Gebote in den Ausschreibungen in den Kalenderjahren 2021 bis 2025 für Biomasseanlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 500 kW abweichend von § 3 Nr. 51 EEG 2021 der jeweilige Gebotswert *zuzüglich 0,5 Cent/kWh*.

#### **10.4 Innovationsausschreibungen und „gemeinsame Ausschreibungen“**

- Überführung der „gemeinsamen Ausschreibungen“ in die „Innovationsausschreibungen“ (§ 39n EEG 2021),

---

<sup>22</sup> Bisläng: Dreizehnter Kalendermonat.

- Entfristung der Möglichkeit von „Innovationsausschreibungen“,
- Ermöglichung von Innovationsausschreibungen bei „besonderen Solaranlagen“ nach Maßgabe einer kommenden BNetzA-Festlegung (§§ 15 bis 18 InnAusV; *möglich* bei Solaranlagen auf Gewässern, Solaranlagen auf Ackerflächen bei gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf der Fläche und Solaranlagen auf Parkplatzflächen),
- genereller Höchstwert für Innovationsausschreibungen von 7,5 Cent/kWh (§ 10 InnAusV).

## 11 Gesetzliche Förderung (ohne Ausschreibungen)

Das EEG 2021 sieht folgende Neuerungen und Änderungen bei der gesetzlichen Förderung für EEG-Anlagen ohne Ausschreibungspflicht vor:

### 11.1 Biomasseanlagen

- Degressionsbedingte Absenkung des „anzulegenden Wertes“ bei der Grundförderung von Biomasseanlagen nach § 42 EEG 2021,
- Förderfähigkeit von Gülle-Biomasseanlagen nach § 44 EEG 2021 auch oberhalb von 75 kW Bemessungsleistung bis 150 kW installierter elektrischer Leistung mit anzulegendem Wert von 22,23 Cent/kWh; allerdings besteht – abweichend von § 44b Abs. 1 Satz 1 EEG 2021 – der Förderanspruch für Strom, der in Güllekleinanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt erzeugt wird, nur für den Anteil der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge, der einer Bemessungsleistung der Anlage von 50 % des Wertes der installierten Leistung entspricht,
- Absenkung der förderfähigen Strommenge bei neuen Biogas-Anlagen mit installierter Leistung von mehr als 100 kW auf eine Bemessungsleistung der Anlage von 45 % des Wertes der installierten Leistung der Anlage (bislang 50 %, § 44b Abs. 1 EEG 2021),
- Änderungen der Förderhöhe und des Anwendungsbereichs des Flexibilitätszuschlags für noch nicht umgestellte Anlagen (§ 100 Abs. 2 Nr. 11 EEG 2021),
- Entfallen des Flexibilitätsdeckels für die Flexibilitätsprämie und Einführung eines Qualitätskriteriums für „echte“ Flexibilisierung.

## 11.2 Solaranlagen

- Festsetzung des anzulegenden Wertes für Inbetriebnahme im Januar 2021
  - o von Solaranlagen, die nicht in, an oder auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden errichtet worden sind, auf 6,01 Cent/kWh und
  - o von Solaranlagen, die ausschließlich in, an oder auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden errichtet worden sind, auf 8,56 ( $\leq 10$  kW), 8,33 ( $\leq 40$  kW) und 6,62 Cent/kWh ( $\leq 750$  kW; § 48 Abs. 1 und 2 EEG 2021),
- für Strom, der in Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 300 Kilowatt bis einschließlich 750 Kilowatt erzeugt wird, die auf, an, oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand errichtet werden und ab dem 1. April 2021 in Betrieb genommen werden, besteht der Förderanspruch nur für 50 % der erzeugten Strommenge; für den darüber hinausgehenden Anteil der erzeugten Strommenge verringert sich der Förderanspruch auf null (s. vorstehend unter Nr. 5).

## 11.3 Wasserkraftanlagen

- Festsetzung, dass der anzulegende Wert für Strom aus im Jahr 2021 in Betrieb genommenen Wasserkraftanlagen degressionsbedingt nach § 40 EEG 2021 folgende Werte beträgt:
  1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 12,15 Cent/kWh,
  2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 2 Megawatt 8,01 Cent/kWh,
  3. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt 6,13 Cent/kWh,
  4. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 10 Megawatt 5,37 Cent/kWh,
  5. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 20 Megawatt 5,18 Cent/kWh,
  6. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 50 Megawatt 4,16 Cent/kWh und
  7. ab einer Bemessungsleistung von mehr als 50 Megawatt 3,4 Cent/kWh.
- Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft mit einer installierten Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt, die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind, erhöht sich der anzulegende Wert um 3 Cent/kWh bis zum Ende der Vergütungsdauer der für die Anlage maßgeblichen Fassung des EEG. Bei diesen Anlagen, de-

ren Vergütungsdauer nach der maßgeblichen Fassung des EEG nicht befristet ist, besteht dieser Anspruch ab dem 1. Januar 2021 für 10 Kalenderjahre (§ 100 Abs. 7 EEG 2021).<sup>23</sup>

#### 11.4 Geothermieranlagen

- Aussetzen der Degression von 2021 bis 2023 und Absenkung der Degression für Geothermieranlagen von 5 % auf 0,5 % ab dem Jahr 2024 sowie Anhebung auf 2 % bei Erreichen des Zubauziels von 120 MW (Regierungsentwurf: ab 2022 2 %).

#### 11.5 Windenergieanlagen

- Verwendung eines Ertrages von 60 % des Referenzertrags bei Windenergieanlagen an Land mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschl. 50 kW.

#### 11.6 Zellstoff-Anlagen

- Streichung der Regelungen in § 104 Abs. 3 Satz 3 bis 6 EEG 2017, wonach für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden sind und Ablaugen der Zellstoffherstellung einsetzen,
  - o sich der Zeitraum nach § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 EEG 2017 einmalig um zehn Jahre verlängert,
  - o erstmalig am ersten Tag des zweiten Jahres dieses Anschlusszeitraums und danach jährlich zum 1. Januar sich der anzulegende Wert um acht Prozentpunkte gegenüber dem anzulegenden Wert für den in der jeweiligen Anlage erzeugten Strom nach dem EEG in der für die Anlage bisher maßgeblichen Fassung verringert, und
  - o der sich ergebende Wert auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet wird (für die Berechnung dieses Anspruchs waren aufgrund einer erneuten Anpassung die ungerundeten Werte zugrunde zu legen).<sup>24</sup>

---

<sup>23</sup> Diese Regelung steht unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission, s. § 105 Abs. 1 EEG 2021 und die nachstehenden Ausführungen unter Nr. 15.

<sup>24</sup> Die Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestags begründet diese Streichung wie folgt (BT-Drs. 19/25326, S. 36): „Diese Änderung erfolgt vor dem Hintergrund des europäischen Beihilfenrechts. Die Bundesregierung wird die betroffenen Länder und Unternehmen bei der Suche nach beihilferechtskonformen Lösungen unterstützen.“

Im Übrigen setzt das EEG 2021 die „anzulegenden Werte“ bei nicht-ausschreibungspflichtigen EEG-Anlagen jeweils auf diejenige Höhe, die nach den bisherigen Degressionsvorgaben am 1. Januar 2021 maßgeblich war.

## 12 Mieterstrom

Die wesentlichen Änderungen beim PV-Mieterstrommodell im EEG 2021 bestehen in der Anhebung des PV-Mieterstromzuschlags, die u.a. über neue Zusammenfassungenregeln erreicht werden, der Ersetzung des „unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs“ durch das „Quartier“ sowie der Ermöglichung des Lieferkettenmodells.



Die dargestellten Änderungen gelten nur für **Neuanlagen ab dem 1. Januar 2021**, nicht für Bestandsanlagen im Sinne des § 100 Abs. 1 EEG 2021. Für bereits realisierte PV-Mieterstromprojekte bleibt es bei den rechtlichen Rahmenbedingungen des EEG 2017.

Folgende Änderungen sieht das EEG 2021 im Vergleich zum PV-Mieterstrommodell nach dem EEG 2017 vor:

Die Fördervoraussetzung der Lieferung „im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit diesem Gebäude“ wird ersetzt durch **„in demselben Quartier, in dem auch diese Gebäude liegt“**. Die Durchleitung durch ein „Netz“ im Sinne des EEG 2021 ist aber auch nach dem EEG 2021 nicht möglich. **Der Mieterstromzuschlag wird erhöht** (zwischen 3,79 in der kleinsten bis 2,37 Cent/kWh in der höchsten Leistungsklasse bis 500 kWp), § 48a EEG 2021.

Die **leistungsseitige Zusammenfassung für die Förderhöhe wird verändert**. Solaranlagen, die hinter verschiedenen Netzverknüpfungspunkten betrieben werden, werden für die Ermittlung der Leistungsgrenze – und zwar unabhängig von der Betreiberschaft – **nicht zusammengefasst**. Für die 100 kW-Grenze des Förderanspruch bleibt es dagegen bei der gebäudespezifischen Zusammenfassung, § 24 Abs. 1 Satz 4 EEG 2021.

Der Mieterstromzuschlag wird von den übrigen anzulegenden Werten bei sonst gleichbleibender Förderstruktur (kein Abzugsbetrag mehr) entkoppelt (vgl. § 48a EEG 2021). Einen Abzugsbetrag nach § 53 EEG 2021 wegen bereits eingepreister Vermarktungskosten gibt es nicht mehr. **Die Degression beginnt erst ab dem 1. Februar 2021, § 49 Abs. 1 Satz 1 EEG 2021.**

Bei den Sanktionen wird **der anzulegende Wert bei Pflichtverstößen auf null** statt auf den Monatsmarkt abgesenkt, § 52 Abs. 2 Satz 3 EEG 2021.

**Zudem wird das „Lieferkettenmodell“ ermöglicht:** Der Anlagenbetreiber kann Strom an einen Dritten verkaufen, der die Strommenge wiederum an die teilnehmende „Mieterstromkunden“ verkaufen kann, (Änderung in § 21 Abs. 3 Satz 1 EEG 2021). Für das EEG 2017 war umstritten,

ob bei dieser Art des Verkaufs über einen Dritten (der nicht nur dienstleistend tätig wird) der Mieterstromzuschlag nach dem EEG erhalten blieb.

### 13 EEG-Umlagepflicht

Zur EEG-Umlagepflicht sieht das EEG 2021 diverse, im Folgenden dargestellte Änderungen vor. Zudem gab es **geringfügige Anpassungen bei den Meldepflichten** (§§ 74 und 74a EEG 2021), die u.a. klarstellen, dass Meldungen von EEG-umlagepflichtigen Strommengen auch durch einen anderen als den EEG-Umlageschuldner vorgenommen werden können.

#### 13.1 Eigenversorgung aus EEG-Anlagen bis 30 kW

Für die **Eigenversorgung aus EEG-Anlagen mit einer installierten Leistung bis 30 kW für 30 MWh/a reduziert sich die EEG-Umlage auf null** (§ 61b Abs. 2 EEG 2021).



Diese neue Umlageprivilegierung gilt für alle EEG-Neu- und Bestandsanlagen und damit – anders als § 61a Nr. 4 EEG 2021 – auch für ausgeführte Anlagen. Dies folgt aus der Übergangsvorschrift des § 100 Abs. 2 Nr. 14a EEG 2021, der § 61b Abs. 2 EEG 2021 auch für Bestandsanlagen für anwendbar erklärt.

Unter welchen Voraussetzungen bei der neuen Privilegierung ein Erzeugungszähler entfallen kann, ist einzelfallabhängig. **Man wird davon ausgehen dürfen, dass jedenfalls bei PV-Anlagen bis 10 kW und BHKW bis 5 kW nun keine Erzeugungszähler (mehr) erforderlich sind**, weil in diesen Leistungsklassen keine 30 MWh/a erzeugt werden können. Für die ähnliche Regelung des § 61a Nr. 4 EEG 2021 (10 kW für 10 MWh/a) hatte die [Clearingstelle EEG in der Empfehlung 2014/31](#) ein gestuftes Darlegungs- und Nachweiskonzept empfohlen, wonach

- bis zu einer bestimmten Leistungsgrenze von der Erfüllung der Privilegierungsvoraussetzungen auszugehen war,
- bei Überschreiten der Leistungsgrenze entweder dargelegt werden konnte, dass aufgrund der tatsächlichen Umstände mehr als die privilegierten Strommengen nicht erzeugt werden konnte oder
- aufgrund des konkreten Verbrauchskonzepts nicht verbraucht werden konnte.

An diesen Grundsätzen wird man sich zunächst orientieren können, wobei als Rahmenbedingungen 30 statt 10 kW und 30 statt 10 MWh/a anzulegen sind.



Die neue Regelung ist ab dem 1. Januar 2021 für alle EEG-Anlagen auch für die Abschläge auf die EEG-Umlage anzuwenden. Grundsätzlich muss der Anlagenbetreiber nach § 74a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EEG 2021 dafür eine entsprechende Basismeldung an den Netzbetreiber machen.

### 13.2 Eigenversorgung aus hocheffizienten KWK-Neuanlagen

Bei der **Eigenversorgung aus hocheffizienten KWK-Anlagen mit Aufnahme der Eigenversorgung ab dem 1. August 2014 hat das EEG 2021 erneut für ab dem 1. Januar 2021 verbrauchte Strommengen den „Clawback-Mechanismus“ im Segment über 1 und bis 10 MW eingeführt** (§ 61c EEG 2021 (neu)). Zudem wird in § 61d EEG 2021 eine gestaffelte Übergangsregelung für die Clawback-Anlagen geschaffen. Für hocheffiziente KWK-Neuanlagen bis 1 und über 10 MW und solche, die von einem Unternehmen der Liste 1 Anlage 4 EEG 2021 betrieben werden – dann unabhängig von der Leistungsgröße – bleibt es bei 40 % EEG-Umlage auf sämtliche Eigenversorgungs-Strommengen.



§ 61c und d EEG 2021 sind nicht nur für ab dem 1. Januar 2021 verbrauchte Strommengen anzuwenden, sondern auch rückwirkend zum 1. Januar 2019. Dies bedeutet, dass nach dem EEG 2017 ggf. zu wenig gezahlte EEG-Umlage für die Kalenderjahre 2019 und 2020 nachträglich durch den Netzbetreiber eingezogen werden muss. Obwohl § 61 Abs. 1 Satz 1 EEG 2021 auf „nach dem 31. Dezember 2017“ verbrauchte Strommengen abzielt, ordnet Art. 24 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften an, **dass**

**§ 61c und d EEG 2021 rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft treten.**

Die Neuregelung betrifft – wie auch § 61c EEG 2017 – lediglich hocheffiziente KWK-Anlagen, die die Eigenversorgung ab dem 1. August 2014 aufgenommen haben („Neuanlagen“ im EEG-umlagerechtlichen Sinne).

Weitergehende Privilegierungen als Bestandsanlagen (§§ 61e ff. EEG 2021) oder Kleinanlagen (§ 61a Nr. 4 EEG 2021) bleiben unberührt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen im konkreten Fall erfüllt sind.

§§ 61c lautet:

*„(1) Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich für Strom, der nach dem 31. Dezember 2017 verbraucht wird bei einer Eigenversorgung auf 40 Prozent der EEG-Umlage, wenn der Strom in einer hocheffizienten KWK-Anlage erzeugt worden ist, die*



1. ausschließlich Strom auf Basis von gasförmigen Brennstoffen erzeugt und
2. folgende Nutzungsgrade erreicht hat:

a) in dem Kalenderjahr, für das die Verringerung der EEG-Umlage in Anspruch genommen werden soll, einen Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent nach § 53a Absatz 6 Satz 4 Nummer 1 des Energiesteuergesetzes oder

b) in dem Kalendermonat, für den die Verringerung der EEG-Umlage in Anspruch genommen werden soll, einen Monatsnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent nach § 53a Absatz 6 Satz 4 Nummer 1 des Energiesteuergesetzes.

Satz 1 Nummer 1 ist nicht anzuwenden auf hocheffiziente KWK-Anlagen, die von dem Letztverbraucher erstmals nach dem 31. Juli 2014, aber vor dem 1. Januar 2018 zur Eigenversorgung genutzt wurden. Satz 1 Nummer 1 ist ebenfalls nicht anzuwenden auf hocheffiziente KWK-Anlagen, die von dem Letztverbraucher erstmals nach dem 31. Juli 2014, aber vor dem 1. Januar 2023 zur Eigenversorgung genutzt wurden und ausschließlich Strom auf Basis von flüssigen Brennstoffen erzeugen.

(2) Für Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung in entsprechender Anwendung von § 3 Nummer 31 von mehr als 1 Megawatt und bis einschließlich 10 Megawatt entfällt die Privilegierung nach Absatz 1, soweit die KWK-Anlagen in einem Kalenderjahr eine Auslastung von mehr als 3 500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung aufweisen. In diesen Fällen entfällt die Privilegierung auch für die ersten 3 500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung eines Kalenderjahres in dem Umfang, in dem die Auslastung der KWK-Anlage den Wert von 3 500 Vollbenutzungsstunden in diesem Kalenderjahr übersteigt. § 2 Nummer 14 zweiter Halbsatz des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

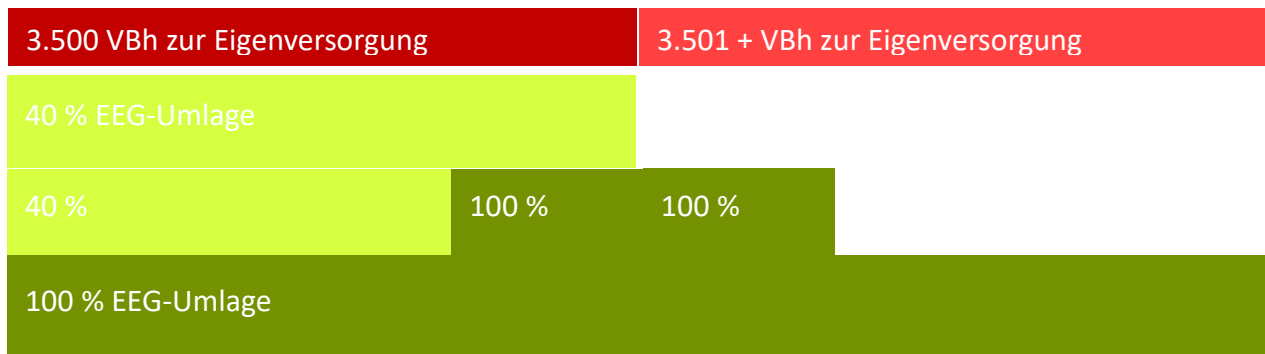
(3) Anstelle von Absatz 2 bleibt Absatz 1 anzuwenden, wenn der Strom in einer hocheffizienten KWK-Anlage erzeugt worden ist, deren Betreiber ein Unternehmen einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 ist. Die Branchenzugehörigkeit wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf Antrag des KWK-Anlagenbetreibers festgestellt.“

Die Voraussetzungen nach § 61c Abs. 1 EEG 2021 entsprechen dem Grunde nach der Fassung des § 61c Abs. 1 EEG 2017.

**Damit bleibt es bei 40 % EEG-Umlage für folgende Anlagen:**

40 % EEG-Umlage für die Eigenversorgung aus	
Anlagen <b>bis 1 MW</b> und <b>über 10 MW</b>	allen hocheffizienten KWK-Anlagen, die von <b>stromkostenintensiven Unternehmen</b> (Liste 1 Anhang 4 EEG 2021) betrieben werden (unabhängig von der Größe) – § 61c Abs. 1 und 3 EEG 2021

Der **Clawback-Mechanismus für Anlagen nach § 61c Abs. 2 EEG 2021** bedeutet:



Für die Erhebung der EEG-Umlage ab dem 1. Januar 2021 und rückwirkend zum 1. Januar 2019 heißt das:

- Anlagen mit bis zu 3.500 Vollbenutzungsstunden (VBh) zur Eigenversorgung<sup>25</sup> zahlen 40 % EEG-Umlage.
- Bei Anlagen mit höherer Auslastung schrumpft dieses Kontingent an VBh zur Eigenversorgung, für die nur die 40-prozentige statt der vollen EEG-Umlage gilt, mit jeder darüber hinausgehenden VBh zur Eigenversorgung. Dies entspricht einer 160-prozentigen EEG-Umlage-Belastung ab der 3.501 VBh zur Eigenversorgung. Bei 7.000 VBh zur Eigenversorgung wäre demnach EEG-Umlage in voller Höhe auf alle Eigenversorgungsstrommengen zu entrichten.

Das „**Festkontingent**“ ohne **Clawback nach § 61d EEG 2021** als Rückausnahme vom Clawback-Mechanismus staffelt sich wie folgt. Für die in den jeweiligen Kalenderjahren verbrauchten Strommengen – abhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme der Eigenversorgung der KWK-Anlagen – bleibt es bei 40 % EEG-Umlage auf die ersten 3.500 VBh zur Eigenversorgung, für darüberhinausgehende Strommengen bei 100 % EEG-Umlage (ohne Clawback).

Strommengen verbraucht in	Aufnahme Eigenversorgung zwischen
2018	01.08.2014 und 31.12.2017
2019	01.01.2016 und 31.12.2017
2020	01.01.2017 und 31.12.2017

<sup>25</sup> Siehe die Legaldefinition der „Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung“ in § 3 Nr. 47a EEG 2021.

### 13.3 Verlängerung der Übergangsfrist für Messen und Schätzen umlagepflichtiger Strommengen

In § 104 Abs. 10 EEG 2021 wird die Übergangsfrist für die Schätzbefugnis von EEG-umlagererelevanten Strommengen (nach der Gesetzesbegründung letztmalig) um ein Jahr bis Ende 2021 verlängert. Hierfür hatte der BDEW sich wiederholt eingesetzt. Die Übergangsfrist lässt die Erfassung und schätzweise Abgrenzung von EEG-umlagepflichtigen Strommengen abweichend von § 62b EEG 2021 („darf überhaupt geschätzt werden“) ohne dessen Voraussetzungen zu. Die Schätzung muss allerdings den Vorgaben des § 62b Abs. 3 bis 5 EEG 2021 entsprechen („wie ist zu schätzen“).



Bei der **Abrechnung der EEG-Umlage des Kalenderjahres 2020 in 2021** muss für die Endabrechnung **nicht dargelegt werden, wie ab dem 1. Januar 2021 § 62b EEG 2021 erfüllt wurde (insbes. ist kein entsprechendes Messkonzept erforderlich)**. Diese Anforderung verschiebt sich mit der gesetzlichen Verlängerung auf die Abrechnung der EEG-Umlage des Kalenderjahres 2021 in 2022. In den §§ 62b und 104 Abs. 11 EEG 2021 gab es redaktionelle Folgeänderungen.

### 13.4 Neue „Scheibenpacht“-Amnestie

In § 104 Abs. 5 EEG 2021 wird eine erneute Amnestieregelung als Ergänzung zur bestehenden „Scheibenpacht“-Amnestie in § 104 Abs. 4 EEG 2021 eingeführt. Ein EVU (als der eigentliche EEG-Umlageschuldner nach § 60 Abs. 1 EEG 2021) kann danach nun den **Abschluss eines Vergleichs** mit dem für die Erhebung der EEG-Umlage zuständigen Übertragungsnetzbetreiber verlangen, wenn

- Streit über die Voraussetzungen des Bestehens des bisherigen Leistungsverweigerungsrechts besteht,
- dieser noch nicht rechtskräftig durch ein Gericht entschieden wurde,
- bis Ende 2017 (bisherige Frist für Leistungsverweigerungsrecht) die notwendigen Mitteilungen gemacht wurden, und
- das Verlangen bis 30. Juni 2022 geäußert wurde.

Inhaltlich muss der Vergleich regeln, dass das EVU für die streitbefangenen Strommengen rückwirkend keine EEG-Umlage zahlen muss, aber auf solche Strommengen, die in der gleichen Konstellation ab dem 1. Januar 2021 geliefert werden. Anderes gilt nur, wenn diese Strommengen unstreitig unter das Leistungsverweigerungsrecht fallen oder das EVU nicht selbst EEG-Umlageschuldner ist, sondern der Letztverbraucher selbst (bei stromkostenintensiven Unternehmen, die selbst die EEG-Umlage nach § 60a EEG abführen).



Diese neue Amnestieregelung ist erst nach **beihilferechtlicher Genehmigung** anzuwenden, § 105 Abs. 3 EEG 2021.

### 13.5 EEG-Umlagebefreiung für die Herstellung von Grünem Wasserstoff

Für die Herstellung von **Grünem Wasserstoff** sieht das EEG 2021 in **§ 69b EEG 2021 eine vollständige Befreiung von der EEG-Umlage** vor, wenn der Strom in einer Einrichtung verbraucht wird, die über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist (bei Strombezug aus dem Netz) und die vor dem 1. Januar 2030 in Betrieb genommen wurde. Auf den Verwendungszweck des hergestellten Wasserstoffes kommt es nicht an.

**Diese Vollbefreiung greift allerdings erst, wenn eine entsprechende Verordnung die Anforderungen an die Herstellung von Grünem Wasserstoff bestimmt hat.** In der Verordnung ist nach dem Gesetzentwurf u.a. zu regeln, dass der für die Herstellung des Wasserstoffes eingesetzte Strom keine EEG-Förderung erhalten darf (§ 69b und 93 EEG 2021). Die Verordnung soll erstmals spätestens bis 30. Juni 2021 vorliegen.

**Die Umlagebefreiung kann nicht zusätzlich zu einer Umlagebefreiung nach § 64a EEG 2021 in Anspruch genommen werden** (entweder oder). In den §§ 61 EEG 2021 ff. gab es entsprechende redaktionelle Folgeänderungen u.a. bei Sanktionen und Meldepflichten.

### 13.6 EEG-Umlagebefreiung im Rahmen der „besonderen Ausgleichsregel“

Die „besondere Ausgleichsregel“ (§§ 63 ff. EEG 2021) wird für stromkostenintensive Unternehmen modifiziert und gleichzeitig um neue Anwendungsfälle erweitert:<sup>26</sup>

- Einführung jeweils einer „besonderen Ausgleichsregel“
  - o für Unternehmen, die **Wasserstoff** elektrochemisch herstellen (unabhängig vom Verwendungszweck; § 64a EEG 2021), und
  - o für Verkehrsunternehmen mit **elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr** (§ 65a EEG 2021),
- mit der antragsbezogenen Möglichkeit der Reduzierung der EEG-Umlage,
- der schrittweisen Absenkung der Schwellenwerte für die Stromkostenintensität und generelle Absenkung der EEG-Umlage auf 15 % bei der „besonderen Ausgleichsregel“ nach § 64 Abs.1 Nr. 2 a) und Abs. 2 Nr. 2 EEG 2021,

---

<sup>26</sup> Diese Änderungen und Neuerungen stehen nach § 105 Abs. 2 EEG 2021 unter dem Genehmigungsvorbehalt der Europäischen Kommission.

- der Einschränkung der „besonderen Ausgleichsregelung“ dahingehend, dass der Stromverbrauch in Einrichtungen, in denen **Wasserstoff** elektrochemisch hergestellt wird und die nach dem Inkrafttreten der Verordnung nach § 93 EEG 2021 in Betrieb genommen worden sind, von einer Begrenzung nach § 64 Abs. 2 EEG 2021 nur erfasst wird, wenn die Anforderungen dieser Verordnung an die Herstellung von Grünem Wasserstoff im Anwendungsbereich des § 64a EG 2021 erfüllt werden; wenn die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt werden, werden der Stromverbrauch, die Stromkosten und die Bruttowertschöpfung dieser Einrichtungen auch nicht bei der Ermittlung des Stromverbrauchs, der Stromkostenintensität und der Bruttowertschöpfung nach § 64 Abs. 1, 2 und 5a EEG 2021 berücksichtigt,
- der Begrenzung der EEG-Umlage für Strom aus „**Landstromanlagen**“ **auf 20 % v.a.**, wenn die Landstromanlage ausschließlich Strom an Seeschiffe liefert und soweit die Strommenge, die die Landstromanlage im letzten Kalenderjahr an Seeschiffe geliefert hat und auf den Seeschiffen verbraucht worden ist, mehr als 100 MWh betragen hat (§ 65b EEG 2021), und
- der Änderung der Übergangsregelungen in § 103 EEG 2021.

#### 14 Anlagenzulassungs- und Naturschutzrecht

Das EEG 2021 führt zu folgenden Neuerungen und Änderungen mit Wirkung für das Anlagenzulassungs- und Naturschutzrecht:

- Implementierung eines Bund-Länder-Kooperationsausschusses auf Staatssekretärs-ebene (§ 97 EEG 2021) und
- Verordnungsermächtigung zur Zielerreichung des Ausbaupfads, jährlichen Zwischenzielen, Ausschreibungsvolumina und Höchstwerten einschl. eines jährlichen Monitorings zur Zielerreichung (§ 98 EEG 2021).

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann außerdem eine juristische Person des Privatrechts beauftragen, das Sekretariat des Kooperationsausschusses im Bereich der Windenergie an Land zu unterstützen, insbesondere bei der Datenbeschaffung und Datenanalyse sowie bei Aspekten der Planung und Genehmigung beim Ausbau der Windenergie an Land (§ 97 Abs. 5 EEG 2021).

Die Festschreibung in § 1 Abs. 5 des Regierungsentwurfs, dass die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien im öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient, um die öffentlich-rechtliche Genehmigung von WEA zu erleichtern, ist durch den Bundestag gestrichen worden. Dies wurde damit begründet, dass die hohe Bedeutung der Erneuerbaren Energien im § 1 EEG bereits ausreichend verankert sei. Die hohe Bedeutung des Klimaschutzes und des damit verbundenen Ausbaus Erneuerbarer Energien

finde sich darüber hinaus im Völker- und Europarecht. Mit Bezug auf den Artenschutz sei es bereits heute möglich, Ausnahmen vom Artenschutz unter Berufung auf die öffentliche Sicherheit zuzulassen. Dies habe die Umweltministerkonferenz in ihrer Sitzung am 15. Mai 2020 festgestellt. Auch die Europäische Kommission habe festgestellt, dass die zuständigen Behörden eine Ausnahmeregelung im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses genehmigen können, wenn es keine anderweitigen zufriedenstellenden Lösungen gibt und die Ausnahme nicht im Widerspruch zu den Zielen der Vogelschutz- und Habitat-Richtlinie stehen (Mitteilung der Kommission vom 18. November 2020, C(2020) 7730 final).<sup>27</sup>

## 15 Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt

§ 105 EEG 2021 legt fest, dass die Bestimmungen des EEG 2021 für Strom aus Anlagen, für den nach dem 31. Dezember 2020 ein Anspruch nach dem EEG 2021 begründet wird, erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nach Maßgabe dieser Genehmigung angewendet werden dürfen. Außerdem dürfen die §§ 63 bis 69 EEG 2021 erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nach Maßgabe dieser Genehmigung angewendet werden, soweit sie von den §§ 63 bis 69 EEG 2017 in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung abweichen.

Dies bedeutet, dass sämtliche neue oder geänderte Förderungen (auch die „Anschlussregelung für ausgeförderte Anlagen“) sowie neuen EEG-Umlageprivilegierungen nach den §§ 63 ff. EEG 2021 erst nach entsprechender beihilferechtlicher Genehmigung ausgezahlt bzw. gewährt werden dürfen.

### Ausnahmen gelten in den folgenden Fällen:

Abweichend von § 105 Abs. 1 EEG 2021 sind die §§ 19 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3, 21 Abs. 1 Nr. 3 b) und Abs. 2, 21b, 21c, 23b Abs. 1, 25 Abs. 2 Nr. 1, 53 Abs. 2 EEG 2021 für **Strom aus ausgeförderten Anlagen bis zu 100 kW, die keine Windenergieanlagen an Land sind**, ab dem 1. Januar 2021 anzuwenden.<sup>28</sup> Da hier der „Jahresmarktwert“ nur an die Anlagenbetreiber durchgereicht wird, unterliegt dessen Zahlung als „non-aid“ keinem beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt.

Für **Windenergieanlagen an Land** trifft § 105 Abs. 5 EEG 2021 eine korrespondierende Regelung: Solange und soweit für die Bestimmungen in den §§ 21 Abs. 1 Nr. 3 a), 23b Abs. 2, 25 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und 95 Nr. 3a EEG 2021 keine beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission vorliegt, sind für Windenergieanlagen an Land, bei denen der ursprüngliche Anspruch auf Zahlung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-

<sup>27</sup> BT-Drs. 19/25326, S. 11.

<sup>28</sup> § 105 Abs. 4 EEG 2021.

Energien-Gesetzes am 31. Dezember 2020 beendet ist, die in § 105 Abs. 4 EEG 2021 genannten Bestimmungen *ab dem 1. Januar 2021 bis längstens zum 31. Dezember 2021* entsprechend anzuwenden. Dementsprechend darf der Netzbetreiber für den aus diesen Anlagen an ihn verkauften Strom **zumindest den „Jahresmarktwert“** zahlen, wie für andere EEG-Anlagen auch. Nach Entfallen dieses beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalts für die Anschlussförderung für Windenergieanlagen an Land sind die nach § 105 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 19 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3, 21 Abs. 1 Nr. 3 a) und Abs. 2, 21b, 21c, 23b Abs. 1, 25 Abs. 2 Nr. 1, 53 Abs. 2 EEG 2021 an diese Anlagen geleisteten Zahlungen rückabzuwickeln.<sup>29</sup>

Schließlich darf auch die neue Regelung zur **„Scheibenpacht-Amnestie“** nach § 104 Abs. 5 EEG 2021 erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe der Genehmigung angewandt werden (§ 105 Abs. 3 EEG 2021).

## 16 Registrierung im Marktstammdatenregister und Sanktionen

Zum 1. Februar 2021 ist die auslaufende Übergangsfrist für bislang nicht registrierungspflichtige Anlagen sowie für den Nachtrag von Daten von bereits registrierten Anlagen zu beachten.

### 16.1 Sanktionierung der nicht termingerechten Meldung oder Vervollständigung von Daten

Der Gesetzgeber hat in § 100 Abs. 6 EEG 2021 festgelegt, dass die Sanktionen in § 52 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 EEG 2021 nicht anzuwenden sind für Strom aus,

1. Solaranlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen wurden, und
2. sonstigen Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen wurden, sofern sie nicht einer Registrierungspflicht nach § 6 der Anlagenregisterverordnung unterfielen.

Dementsprechend ist nun klargestellt, dass EEG-Anlagen, die bislang gar nicht registrierungspflichtig gewesen waren und nach § 25 MaStRV nachträglich bis zum 31. Januar 2021 im MaStR registriert werden müssen, nicht nach § 52 EEG 2021 sanktioniert werden, wenn sie diese Registrierungsfrist versäumen. Diese Anlagen erleiden daher in diesem Falle keine Förderkürzung.

Allerdings kommt es für diese Anlagen in diesen Fällen nach [§ 23 MaStRV](#) zu einer Verschiebung der Fälligkeit der EEG-Förderung bis zum Zeitpunkt der Registrierung. Die Abschlagszahlungen sowie die Zahlungen auf die Ist-Einspeisung für Strom aus diesen Anlagen werden daher in der Zwischenzeit nicht fällig. Dies betrifft aber nicht die zum 15. Februar 2021 fällige Abschlagszahlung für den Januar 2021.

---

<sup>29</sup> BT-Drs. 19/25326, S. 38.

Ob der nicht termingerechte *Nachtrag von Daten* von bereits im PV-Meldeportal oder Anlagenregister registrierten EEG-Anlagen eine Förderkürzung auslöst, ist zwischen BDEW und BNetzA strittig. Der BDEW hatte in seiner Anwendungshilfe [„Fördergrundlagen zum EEG 2017, Teil 2, 3. Aufl.“](#), Kapitel C I 1 a), C I 2, ,C II 2 c) ff) und nn) dargestellt, dass in diesem Falle die Förderkürzung auf null bzw. auf 80 % anzuwenden sei. Nach Auffassung der BNetzA bewirkt dieser Meldefehler aber nur einen Fälligkeitsaufschub nach § 23 MaStRV. Eine abschließende Klärung dieser Frage ist noch offen.

### **16.2 Verlängerung der Nachmeldefrist und Fälligkeitsverschiebung bei Nichtkenntnis des Netzbetreibers von der Registrierung einer Anlage**

Nicht aufgenommen hat der Gesetzgeber die Forderung des BDEW, die Meldefrist für Anlagenbetreiber in § 25 Abs. 2 und 6 MaStRV auf 30 Monate bis zum 1. Juli 2021 zu verlängern. Anlagenbetreiber müssen ihre Anlagen demnach bis spätestens zum 31. Januar 2021 im Marktstammdatenregister der BNetzA melden.

Eine Neuregelung des § 25 Abs. 6 MaStRV sieht allerdings von einer Sanktionierung im Falle der Nichtregistrierung ab, wenn der Netzbetreiber keine Kenntnis von der nicht vorgenommenen Registrierung hatte bzw. haben musste. Hiermit wird berücksichtigt, dass die Netzbetreiber angesichts der Vielzahl der zu diesem Zeitpunkt zu registrierenden Anlagen einen hohen Aufwand bei der Datenverarbeitung zu bewältigen haben werden. Erst bei Kenntnis seitens des Netzbetreibers greifen folglich die Sanktionen nach § 23 MaStRV (Förderungskürzung und Aussetzen der Fälligkeit).

### **16.3 Sonstige Änderungen bei der Registrierungspflicht**

Das Datum des Betreiberwechsels ist im Falle eines Betreiberwechsels nun eine registrierungspflichtige Information (Anlage der MaStRV, Tabelle II Nr. 1.1.25). Außerdem ist die „beabsichtigte Inanspruchnahme von Zahlungen nach § 19 Absatz 1 EEG 2017“ im Anhang der Verordnung unter Nr. II.2.3.1 als registrierungspflichtige Information gestrichen worden.



Die Folge der Nichtregistrierung des Betreiberwechsels hat der BDEW in seiner Anwendungshilfe [„Fördergrundlagen zum EEG 2017, Teil 2, 3. Aufl.“](#), S. 22 und 45 f. beschrieben.



## **Ansprechpartner**

Fördergrundlagen und Förderung, BesAR  
(Landstrom, Schienenbahnen, Elektrobusse  
und Herstellung Wasserstoff):

Ass. jur. Christoph Weißenborn  
Abteilung Recht  
Telefon: +49 30 300199-1514  
christoph.weissenborn@bdew.de

EEG-Netzanschluss, EEG und Messung (insbes.  
iMSys), EEG-Umlage (inkl. Grüner Wasser-  
stoff), Mieterstrom:

Constanze Hartmann, LL.M.  
Abteilung Recht  
Telefon: +49 30 300199-1527  
constanze.hartmann@bdew.de

Einspeisemanagement und Redispatch:

Dr. jur. Michael Koch  
Abteilung Recht  
Telefon: +49 30 300199-1530  
michael.koch@bdew.de

Direktvermarktung:

Katharina Graf  
Abteilung Recht  
Telefon: +49 30 300199-1525  
katharina.graf@bdew.de